

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Jeudi (matin) 9 juin 2016

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

81 2014.RRGR.420 Décret

Décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC) (Modification)

Délibération groupée avec l'affaire 2014.RRGR.419

Délibération par article de l'affaire 2014.RRGR.419 Loi sur les constructions (LC) (Modification)

Seconde lecture

Suite

Le président. Ich bitte Sie, Platz zu nehmen und den Lärmpegel zu reduzieren. Wir haben noch viel Arbeit und viele Debatten vor uns. Deshalb wollen wir die Zeit nutzen. Ich wurde darüber informiert, dass die FiKo noch bis um 09.30 Uhr tagt. Wir fangen trotzdem an. Da jedoch nicht alle Geburtstagskinder anwesend sind, werde ich die Gratulationen verschieben. Erlauben Sie mir kurz, eine Bärengeschichte zu erzählen. Sie hat mit dem zu tun, was Sie auf Ihren Tischen vorgefunden haben. (*Le président montre un Mandelbärchen [biscuit à l'amande en forme d'ourson].*) Meine liebsten Bären sind eigentlich gar keine Bären. Ich gebe es zu: Für mich ist der «Mutz» der Grösste, der luftig-weiche Botschafter aus Bern in Form eines Mandelbären. Es gibt ihn auch mit Cappuccino-, Zitronen-, Pistache-, Erdbeer-, Irish Cream- oder Schokoladengeschmack. Er wurde zum 125-Jahr-Jubiläum der Beck Glatz Confiserie erfunden. Seither hat dieser Bär eine beispiellose Karriere hinter sich gebracht und begeistert Jung und Alt gleichermassen. Auch die Grossrätinnen und Grossräte sind bekanntlich Schleckmäuler. Deshalb habe ich mich entschieden, Ihnen heute, im Rahmen des letzten Sessiontags, einen Berner Mandelbären zu offerieren. Ich wünsche schon jetzt allen, die ihren Bären noch haben, einen guten Appetit. (*Applaudissements.*) Sie wurden per Mail darüber informiert, dass das Präsidium und das Büro gestern kurz getagt haben. Ich habe nochmals kalkuliert: Wenn wir in diesem Tempo mit der Debatte weiterfahren, werden wir ungefähr morgen Mittag fertig. Ich möchte jedoch das Ziel setzen, heute das Traktandum 80 abzuschliessen. Wir haben beraten, welche Möglichkeiten es gibt, um dies zu erreichen. Die eine Möglichkeit bestünde darin, auf eine reduzierte Debatte zu wechseln. Das heisst, dass sich nur die Fraktionen äussern können und dass ihnen dabei eine verkürzte Redezeit zur Verfügung steht. Ich verspreche, dass ich versuchen würde, das Ganze mit Augenmass und gesundem Menschenverstand zu handhaben. Das Wort ist offen, wenn jemand diesen Antrag bestreiten möchte.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Les Verts). Liebe Frühaufsteherinnen und Frühaufsteher. Ich bin zwar Mitglied des Büros, aber ich war gestern aus familiären Gründen nicht an der Sitzung. Wir möchten diesen Antrag bestreiten. Die Baugesetzrevision ist eines der wichtigsten Geschäfte in diesem Jahr. Wir möchten mit der freien Debatte fortfahren. Dabei möchten wir Sie bitten, sich kurz zu fassen. Weiter sollten möglichst keine Einzelsprechenden das Wort ergreifen. Wir möchten versuchen, bis zur Mittagspause gut vorwärtszukommen. Wir werden uns diese Vorsätze ebenfalls zu Herzen nehmen. Wenn wir uns alle daran halten, können wir die Debatte zum Baugesetz auf eine angemessene und würdige Weise zu Ende führen.

Michael Adrian Aebersold, Berne (PS). Ich war gestern an der Bürositzung und habe dem Antrag

zugestimmt. Heute möchte ich jedoch den Vorschlag von Bettina Keller unterstützen. Ich denke, es gibt schon noch ein paar Themen, die wir gründlich diskutieren dürfen und müssen, aber dies soll in einer disziplinierten Weise geschehen. Es geht darum, dass wir bis zur Mittagspause diszipliniert debattieren und nicht jeder Einzelsprecher und jede Einzelsprecherin auch noch etwas dazu sagen muss. Die Anträge sollen gleichzeitig vom Antragsstellenden und im Namen der Fraktion begründet werden. Damit ermöglichen wir hier eine seriöse Debatte. Wenn wir sähen, dass dies nicht funktioniert, könnten wir am Nachmittag auf diesen Entscheid zurückkommen und ab dann eine reduzierte Debatte führen.

Le président. Es gibt offenbar keine weiteren Wortmeldungen. Wer dem Antrag Büro und Präsidium auf eine reduzierte Debatte zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (proposition du Bureau : débat réduit)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 70

Non 30

Abstentions 6

Le président. Sie haben den Antrag angenommen. Sollte ich feststellen, dass ein Thema mehr Zeit benötigt, werde ich Augenmass wahren. Das verspreche ich Ihnen. Wir sind gestern bei Artikel 20 Absatz 4, Antrag Mentha, verblieben. Wir haben eine Begründung des Antragstellers erhalten. Die Kommission hat auch schon gesprochen. Somit ist es an den Fraktionen, sich zu äussern.

Adrian Haas, Berne (PLR). Wir haben den Beschluss, der jetzt im Gesetz steht, in der ersten Lesung mit 91 zu 51 angenommen. Ich denke, das war ein deutliches Ergebnis. Ich bitte Sie, dabei zu bleiben. Es gibt tatsächlich verschiedene Auslegungen dieses Artikels. Aber was aus Sicht der Zonenordnung möglich ist und was das Baureglement der Gemeinde erlaubt, soll man auch bauen können. In diesem Sinne ist das für mich klar.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Wir haben Verständnis für den Rückkommensantrag von Luc Mentha. Wir denken auch, dass wir hier tatsächlich die Auswirkungen der neuen Regelung in der Diskussion etwas zu wenig beachtet haben. Die Regelung lautet ja, dass Bauvorhaben keiner Überbauungsordnung bedürfen, wenn sie gemäss Grundordnung zulässig sind. Die bisherige Regelung verlangt hingegen, dass für Einkaufszentren eine Überbauungsordnung (ÜO) nötig ist, wenn sie grösser als 500 m² sind. Ich habe das Konzept der JGK so verstanden, dass ein Verzicht auf eine ÜO die Ausnahme hätte bleiben sollen und nur in Frage gekommen wäre, wenn die Regelung in der baurechtlichen Grundordnung genügt hätte. Jetzt sieht es in der Konsequenz aber so aus, dass solche Gebäude eigentlich bewilligt werden müssten, wenn sie von den Ausmassen her der jeweiligen Zone entsprechen. Wir müssen uns bewusst sein, was wir damit tun. Das heisst eigentlich, dass alle Gemeinden, die auf ihrem Gemeindegebiet keine solch grossen «Klötze» haben wollen, eine Ortsplanrevision durchführen müssen. Diese Bauten bringen immer eine Menge Verkehr mit sich und brauchen Parkplätze. Ausserdem konkurrenzieren sie die Anbieter im Ortskern. Die EVP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag Mentha und beantragt eine Rückkehr zum ursprünglichen, klaren Vorschlag des Regierungsrats.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Wir haben bis jetzt vor allem von Detailhandels-Einrichtungen gehört, aber das Ganze betrifft auch Hochhäuser. Sowohl Hochhäuser wie auch Detailhandels-Einrichtungen müssen sorgfältig geplant werden. Darin sind wir uns hier im Saal wahrscheinlich einig. Mit einer ÜO kann eine Gemeinde klare Kriterien festlegen. Dazu dient dieses Instrument. Ein Beispiel: Die Gemeinde X steht grundsätzlich einem Hochhaus oder einem grossen Einkaufszentrum positiv gegenüber. Es steht jedoch aktuell kein entsprechender Investor bereit. Im Rahmen der Ortsplanung wird daher im Zonenplan ein Standort für ein mögliches Hochhaus festgelegt. Weil aber noch kein konkretes Projekt vorliegt, werden nur die minimalen Vorgaben in der baurechtlichen Grundordnung festgelegt. Wird dann ein Investor gefunden, soll doch die Gemeinde in Kenntnis des Projekts oder Vorprojekts Vorgaben machen können. Dazu braucht sie das Instrument der ÜO. Das ist es, was der Antrag Mentha will. Aus Sicht der Gemeinde ist es doch

zwingend, dass sie bei so sensiblen Bauten detaillierte Vorgaben machen kann. Ohne Kenntnis des Projekts können diese Vorgaben nicht in die Grundordnung aufgenommen werden. Dies muss zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer ÜO geschehen. Wenn dieser Antrag abgelehnt würde, müssten viele Gemeinden demnächst ihre Grundordnung anpassen, was einen riesigen Aufwand mit sich brächte. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Mentha zu unterstützen.

Hans Jörg Rügsegger, Riggisberg (UDC). (*Le président agite sa cloche.*) Wir wissen, dass Fachmärkte nicht mit Einkaufszentren gleichzusetzen sind. Wir haben in der ersten Lesung dem Begriff «Detailhandelseinrichtungen» zugestimmt. Das ist eigentlich eine Verschärfung. Weiter hat man die Geschossfläche als relevante Grösse gewählt und dort die Quadratmeterzahl angepasst. Aus Sicht der SVP ist das Ganze genügend geregelt, wenn es in der Grundordnung steht. Das reicht uns. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Mentha grossmehrheitlich ab.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Die BDP-Fraktion ist grossmehrheitlich ebenfalls der Meinung, dass die Regelung aus der ersten Lesung gut ist und genügt. Wir haben uns auch gefragt, wer denn bestimmt, was «genügend geregelt» genau heisst. Wer bestimmt das? Deshalb unterstützt eine grosse Mehrheit den Antrag der Kommission aus der ersten Lesung.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Die glp ist in dieser Frage gespalten. Ein Teil der Fraktion wird die Version aus der ersten Lesung vorziehen, während andere Luc Mentha folgen werden. Ich möchte jedoch noch folgendes zu bedenken geben: Wir haben im Rahmen des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative den Detailhandelseinrichtungen auch massive Erschwernisse in den Weg gelegt. Wir haben den «Landi-Artikel» eingefügt, der besagt, dass Parkplätze in das Gebäude zu integrieren seien. Ich möchte Sie bitten, wenigstens hier das liberale und unternehmerfreundliche Herz schlagen zu lassen, nachdem wir betreffend den Landverbrauch massive Hürden aufgebaut haben. Wir dürfen nicht vergessen, dass 1000 m² Geschossfläche nicht einem Supercenter entsprechen. Bei «Coop» beispielsweise entspricht dies dem Typ B. In den Gewerbezentren wird kein massiver Mehrverkehr entstehen. Der Hauptverkehr wird sich auf die Wochenenden konzentrieren, wenn in den Gewerbegebieten weniger los sein wird. Wir haben den Detailhändlern zu Recht Hürden auferlegt. Sie müssen mehrgeschossig bauen und die Parkplätze ins Gebäude integrieren. Ich bitte Sie nun, nicht noch höhere Hürden zu errichten. Diese Hürden betreffen ja nicht nur die «bösen» «Aldis» und «Lidl», sondern auch Gewerbler wie etwa Küchenbauer und Teppichhändler oder Sportgeschäfte. Dies dürfen Sie nicht vergessen.

Le président. Es hat sich keine weitere Fraktion angemeldet. Somit hat der Herr Regierungsrat das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Grossrat Luc Mentha schlägt eine sinnvolle Präzisierung vor. Die Formulierung «[...] in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt [...]» bringt viel besser zum Ausdruck, dass für eine Dispens von der ÜO-Pflicht spezifische Anforderungen an die Regelungen in der Grundordnung erfüllt sein müssen, als dies die Formulierung «[...] gemäss Grundordnung zulässig [...]» tut. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Mentha anzunehmen.

Le président. (*Monsieur Mentha voudrait reprendre la parole. Le président lui signale que ce n'est pas possible en débat réduit.*) Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Antrag SP betreffend Artikel 20 Absatz 4 annehmen will, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 20, al. 4; proposition PS (Mentha))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 62

Non 63

Abstentions 4

Le président. Sie haben den Antrag abgelehnt.

3.1 (nouveau) Sécurité et hygiène

Art. 21, 21a (nouveau), art. 21b (nouveau), art. 21c (nouveau)

Adoptés

3.2. (nouveau) Construction sans obstacles

Art. 22, art. 23 (abrogé)

Adoptés

3.3 (nouveau) Immissions, protection de l'environnement et extraction de matériaux

Art. 24–29, art. 34, art. 34a (nouveau), art. 35, 35c, 39, art. 40, al. 1

Adoptés

Art. 40, al. 2

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Maintien de la teneur en vigueur

Art. 40a, al. 1

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

L'alinéa 1 en vigueur constituera la première phrase de l'alinéa tel que proposé pour la seconde lecture.

Art. 61a, al. 2, lit. a

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Maintien de la teneur en vigueur

Art. 102, al. 4

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Maintien de la teneur en vigueur

Le président. Wir kommen zur Debatte über die Anträge zu Artikel 40 Absatz 2 bis Artikel 102 Absatz 4. Ich übergebe das Wort dem Antragssteller.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Zuerst eine gute Nachricht: Ich habe vor, gleich zu allen vier Anträgen gemeinsam zu sprechen, denn es geht vier Mal um dasselbe. Ich wäre froh, wenn man mir dafür nicht gleich nach zwei Minuten das Mikrofon abstellt. Ist das in Ordnung? (*Le président donne son accord.*) Danke. Ich garantiere Ihnen, dass ich nicht acht Minuten brauchen werde. In der Baugesetzrevision ist ein Ausbau der Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen. Dies soll schon fast durch die Hintertür geschehen, denn die entsprechenden Anpassungen stehen nicht prominent im Vordergrund. In so einer Situation wird die SVP-Fraktion aufmerksam und schaut die Sache genauer an. Hinzu kommt, dass die Leitidee dieser Revision lauten soll, dass man das Fuder nicht überladen will. Das haben wir jetzt schon oft gehört. Heute steht im Gesetz, dass man Einsprachen und Beschwerden bei Baubewilligungsverfahren, bei kantonalen Überbauungsordnungen und bei Zonenplanänderungen nur im Rahmen der Einsprachegründe geltend machen kann. Die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen, ist somit beschränkt auf die Einsprachegründe. Das heisst, man muss, wenn man etwas anfechten will, zum Zeitpunkt der Einsprache bereits sagen, was einem alles nicht passt. Man kann nicht später, möglicherweise erst im dritten Rechtsmittelverfahren, neue Rügen vorbringen. Man ist gezwungen, im Moment der Einsprache alle wichtigen Punkte zu nennen. Wenn Sie also der Meinung sind, die Ausnützungsziffer sei verletzt oder die vorgegebene Gebäudelänge werde nicht eingehalten, dann müssen Sie dies bei der Einsprache geltend machen. Das ist an sich auch richtig, denn man ist gehalten, die Kritikpunkte gleich zu Beginn zu äussern, und sich nicht querulatorisch zu verhalten. Bei einer Einspracheverhandlung soll man gleich von Anfang an wissen, worum es geht, und der Streitgegenstand soll nicht immer weiter ausgebaut werden.

Was ich jetzt gesagt habe, gilt jedoch dann nicht, wenn Bundesverwaltungsrecht zur Diskussion steht. Wenn Sie zum Beispiel Lärmschutzrügen geltend machen wollen, können Sie diese auch später noch zum Beispiel vor Verwaltungsgericht geltend machen. Dies entspricht der heutigen Rechtslage. Ich gebe zu, dass der Wortlaut des geltenden Rechts ein wenig über das Ziel

hinausschiesst, aber alle Rechtsanwender, wie etwa das Verwaltungsgericht, sind sich einig, wie diese Bestimmung heute angewendet werden soll. Der Wortlaut ist in Bezug auf das kantonale Recht ernst zu nehmen. Aber was das Bundesrecht betrifft, müssen Rügen auch noch später akzeptiert werden. Alle wissen, wie es läuft, und alle wenden das Gesetz bundesrechtskonform an. Trotzdem heisst es von Seiten der Verwaltung, im Sinne einer bundesrechtskonformen Lösung müsse man diese Änderung vornehmen. Meine Damen und Herren, das stimmt einfach nicht! Es besteht überhaupt kein Anlass, von Bundesrechts wegen etwas zu ändern. Das Verwaltungsgericht hat vor kurzem einmal mehr betont, dass die heutige Praxis sehr wohl bundesrechtskonform ist, siehe BVR 2016 Seite 79. Es gibt keinen Grund, etwas zu ändern.

Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass man die Einsprachemöglichkeiten nicht über Gebühr ausweiten soll. Unsere Partei steht für eine bauherrenfreundliche Rechtsgrundlage ein. Wir fällen hier somit einen politischen Entscheid: Wollen wir mehr Einsprachemöglichkeiten schaffen oder nicht? Wir als SVP-Fraktion erachten das Baurecht als Recht zu bauen und nicht als Recht, das Bauen zu verhindern. Deshalb wollen wir das geltende Recht beibehalten und bitten Sie, diese Anträge zu unterstützen.

Le président. Nun hat der Kommissionssprecher das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Es wurde eine reduzierte Debatte beschlossen. Im Moment sind wir dabei, einen Antragskomplex zu behandeln, bei welchem wir ein wenig Zeit einsparen könnten. Warum sage ich das? Wir haben diese Artikel bereits bei der ersten Lesung ausführlich diskutiert. Sie wurden an die Kommission zurückgegeben, um sie nochmals zu prüfen. Ich habe in meinem gestrigen einleitenden Referat erwähnt, dass die Kommission dazu der Verwaltung einen Abklärungsauftrag erteilt hat. Die Abklärungen, die uns die JGK vorlegte, haben die Kommission vollumfänglich überzeugt. Ich möchte kurz aus einem Votum zitieren: «Im Faktenblatt der JGK wurde sehr gut dargelegt, dass diese Einschränkung auf die Einsprachegründe bundesrechtswidrig ist. Inzwischen wurde auch ein Fall Vechigen publiziert, der vom Verwaltungsgericht behandelt worden war. Dort steht ebenfalls geschrieben, dass eine Ausdehnung der Rügemöglichkeiten auf weitere Gründe, die über die Einsprachegründe hinausgehen, ihre Richtigkeit hat. Deshalb beantragen wir, den ursprünglichen Antrag der Regierung anzunehmen.» Diese Darlegung hat letztlich dazu geführt, dass sich die Kommission der Einschätzung des Regierungsrats angeschlossen und mit 15 Ja gegen 0 Nein bei 1 Enthaltung beschlossen hat, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Insofern muss ich schon sagen, dass ich ein wenig erstaunt bin, dass jetzt wieder dieselben Abänderungsanträge vorliegen. Ich denke, es ist auch im Sinne der Verfahrensökonomie, dass man solche Anträge in einer ersten Lesung stellen und der Kommission den Auftrag erteilen kann, die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen. Aber wenn die Kommission fast einstimmig zum Schluss kommt, dass man bei der ursprünglichen Version bleiben soll, würde ich doch erwarten, dass das Parlament den Abklärungsarbeiten der Kommission einen gewissen Respekt entgegenbringt. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, den Anträgen der Kommission und der Regierung zuzustimmen und die Anträge Freudiger abzulehnen.

Le président. Wir kommen zu den Fraktionen.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an. Er hat korrekt auf die Hintergründe und Sachzusammenhänge hingewiesen. Ich möchte vor allem an die Adresse der SVP noch folgendes sagen: Wir brauchen bundesrechtskonforme Lösungen und für den Bürger verständliche Formulierungen. Wir müssen die Gesetze so schreiben, dass sie auch von einem Laien verstanden werden. Wenn in einem Artikel A steht, aber der Jurist weiss, dass unter Umständen nicht A, sondern B gilt, muss man diesen Artikel anpassen. Genau das wollen die BaK und der Regierungsrat tun. Die Regelung, die wir jetzt haben, ist in jedem Fall bundesrechtskonform. Der Antrag, den der Herr Kollega Freudiger gestellt hat, würde dazu führen, dass das Gesetz sagt, man könne in einer Beschwerde nur das vorbringen, was man bereits in der Einsprache vorgebracht habe. Aber das stimmt nicht, denn wenn es um bundesrechtliche Einsprachegründe geht, kann man auch neue Argumente vorbringen. Das wissen aber nur Juristen wie Dr. Freudiger. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Vorschlag der BaK gut ist. Wir brauchen bürgernahe, verständliche Gesetze. Lehnen Sie diese Anträge von Herrn Kollega Freudiger ab.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Auch die BDP lehnt die Anträge Freudiger SVP grossmehrheitlich

ab. Wir haben auch nicht unbedingt Freude daran, dass das Beschwerdeverfahren kompliziert werden kann und dass immer wieder neue Gründe vorgebracht werden können. Aber das kantonale Recht muss dem Bundesrecht entsprechen.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). Der Antrag der SVP Freudiger ist uns grundsätzlich sympathisch. Wir haben uns in der ersten Lesung in dieselbe Richtung geäußert und haben gewünscht, dass dies nochmals überprüft wird. Es ist tatsächlich nicht ganz einsichtig, dass in einem Beschwerdeverfahren plötzlich neue Gründe geltend gemacht werden können, die beim Einspracheverfahren noch nicht geltend gemacht wurden. Potenziell öffnet diese Regelung die Tür für eine querulatorische Beschwerdeführung. Nichtsdestotrotz beantragen wir Ihnen heute, diese Anträge abzulehnen. Wir haben in der Zwischenzeit verschiedene Gespräche mit Baujuristen geführt und zur Kenntnis nehmen müssen, dass die neue Regelung mittel- und längerfristig richtig ist, weil das Bundesgericht in absehbarer Zeit die heutige Regelung durch die Rechtsprechung ändern kann. Dann hätten wir einen Widerspruch zu unserem Baugesetz, und dies hat keinen Sinn. Aus diesem Grund lehnen wir die Anträge der SVP ohne Begeisterung ab.

Simone Machado-Rebmann, Berne (Les Verts). Die grüne Fraktion lehnt diese Anträge ab. Wenn wir schon das Baurecht revidieren, sollten wir eine bundesrechtskonforme Regelung festschreiben. Dies trifft auf die Anträge von Grossrat Freudiger nicht zu.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich bin jetzt als Fraktionssprecher hier mit einer Redezeitbeschränkung von zwei Minuten. Der Herr Kommissionspräsident hat schon recht: Wenn die Kommission einen Sachverhalt gründlich klärt, hat es keinen Sinn, dasselbe Thema in der zweiten Lesung nochmals zu diskutieren. Aber mit Verlaub: Dazu müsste man das Ganze richtig abklären. Der Entscheid Vechigen, den Sie zitiert haben, ist derselbe, den ich zitiert habe. Ich lese vor, was das Verwaltungsgericht wirklich gesagt hat: Es sei den Rechtsmittelbehörden im Prinzip untersagt, «[...] sich mit Beanstandungen auseinanderzusetzen, welche nicht bereits in der Einsprache geltend gemacht worden sind. Diese sogenannten aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstands gilt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts, soweit in einer baurechtlichen Streitigkeit die Verletzung von kantonalem und kommunalem Recht geltend gemacht wird.» Das hat das Verwaltungsgericht gesagt, lieber Herr Kommissionspräsident! Dass beim Bundesrecht etwas anderes gilt, habe ich bereits ausgeführt, darin sind wir uns einig.

Noch ein Wort an Herrn Kollega Mentha: Die heutige Regelung ist gerade bürger- und praxisfreundlich. Für den Laien sollte es so sein. Auch der Anstand gebietet, dass man die Einwände, die man hat, bereits in der Einsprache geltend macht und nicht ein halbes Jahr später, wenn einem noch in den Sinn kommt, dass die Gebäudelänge auch noch ein Problem sein könnte. Die heutige Regelung ist praxistauglich und bürgernahe. Bei Bundesverwaltungsrecht gilt zugegebenermassen eine Ausnahme. Man kann diese damit rechtfertigen, dass dort die öffentlichen Interessen noch etwas gewichtiger sind, Stichwort Lärmschutz. Es ist eine gewisse Ungereimtheit, das gebe ich zu, aber im Prinzip ist die heutige Regelung bürgerfreundlich. Deshalb danke ich nochmals für die Unterstützung dieser Anträge.

Le président. Es hat sich keine weitere Fraktion angemeldet. Ich übergebe das Wort dem Herrn Regierungsrat.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich muss dem Antragsteller widersprechen: Querulatorische Rügen werden sowieso nicht geschützt. Die geltende Legitimation von Rügen bei Bau- und Planungsbeschwerden ist bundesrechtswidrig, wenn die Verletzung von Bundesrecht entsprechend geltend gemacht wird. Die Statistik zeigt, dass dies in neun von zehn Fällen der Fall ist. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, diesen Antrag abzuschmettern. Der Aufwand für die Prüfung der Legitimation im Hinblick auf den Nichteintretensentscheid ist gleich hoch wie die materielle Prüfung der Einsprache oder der Beschwerde. Der Antragssteller hat bisher einige Dinge gesagt, die ich sehr schätze. Er ist Jurist. Doch diesmal schätze ich seine Aussagen nicht und bitte Sie, nein zu stimmen.

Le président. Wir kommen zu den Abstimmungen nach Artikeln. Wer den Antrag SVP zu Artikel 40 Absatz 2 annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 40, al. 2 : proposition UDC (Freudiger))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 45

Non 61

Abstentions 7

Le président. Sie haben den Antrag SVP abgelehnt. Wir kommen zu Artikel 40a Absatz 1, Antrag SVP. Wer diesen Antrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 40a, al. 1 : proposition UDC (Freudiger))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 46

Non 92

Abstentions 6

Le président. Sie haben den Antrag abgelehnt.

Art. 46, 50, 56, 58, 60, 61, art. 61a, al. 1

Adoptés

Le président. Wir kommen zu Artikel 61a Absatz 2, Buchstabe a, Antrag SVP. Wer den Antrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 61a, al. 2, lit. a : proposition UDC (Freudiger))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 46

Non 92

Abstentions 6

Le président. Sie haben den Antrag verworfen.

Art. 63, 69, 71a (nouveau), art. 73, art. 80 – 84, art. 84a (nouveau), art. 88 – 95, art. 95, 95a

Adoptés

2.6 (nouveau) Alignements et périmètre d'évolution

Art. 96a (nouveau)–art. 96d (nouveau), art. 97a, art. 102, al. 1 – 3

Adoptés

Le président. Wir kommen zu Artikel 102 Absatz 4, Antrag SVP. Wer diesen Antrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 102, al. 4 : proposition UDC (Freudiger))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui 46

Non 93

Abstentions 6

Le président. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. Nun sind die FiKo-Mitglieder eingetroffen, und die Geburtstagskinder sind anwesend. Deshalb möchte ich Hans Jörg Pfister herzlich zum heutigen runden Geburtstag gratulieren. Ich wünsche ihm alles Gute. (*Applaudissements.*) Ich gratuliere auch Grossrat Schwaar zu seinem Geburtstag. (*Applaudissements.*)

Art. 102, al. 5

Adoptés

3a. (nouveau) Promotion et garantie de la disponibilité de terrains à bâtir

Art. 126a (nouveau) – art. 126c (nouveau)

Adoptés

Art. 126d (nouveau)

Al. 1

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Sommer, Wynigen)

Il peut être imposé qu'un terrain classé en zone à bâtir soit construit ou utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone dans un délai de cinq à 15 ans au plus lorsqu'un intérêt public prépondérant le justifie et que d'autres mesures sont insuffisantes pour garantir que le terrain concerné soit construit ou utilisé conformément à son affectation. Il convient d'assurer aux entreprises industrielles et artisanales existantes des possibilités d'agrandissement dans la mesure du possible.

Proposition Les Verts (Rüfenacht, Biel/Bienne)

Al. 1

Il peut être imposé qu'un terrain classé en zone à bâtir soit construit ou utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone dans un délai de 15 ans au plus lorsqu'un intérêt public prépondérant le justifie et que d'autres mesures sont insuffisantes pour garantir que le terrain concerné soit construit ou utilisé conformément à son affectation. ~~Il convient d'assurer aux entreprises industrielles et artisanales existantes des possibilités d'agrandissement dans la mesure du possible.~~

Al. 2

Il existe un intérêt prépondérant à imposer la construction si en particulier

- a. l'offre de terrains disponibles est insuffisante, les possibilités d'extension de zones industrielles et artisanales existantes devant être prise en considération ;
- b. du terrain classé est nécessaire pour la réalisation de projets importants désignés dans le plan directeur cantonal ;
- c. l'urbanisation interne (p. ex. îlots non construits à l'intérieur du milieu bâti, densification) requiert la construction ou l'utilisation de manière conforme à l'affectation de la zone.

L'ancien alinéa 2 devient l'alinéa 3.

L'ancien alinéa 3 devient l'alinéa 4.

L'ancien alinéa 4 devient l'alinéa 5.

L'ancien alinéa 5 devient l'alinéa 6.

126d (nouveau)

Proposition PS (Mentha, Liebefeld)

Al. 4

Si le terrain n'est pas construit ou utilisé de manière conforme à l'affectation de la zone dans le délai imparti pour des raisons qui relèvent de la responsabilité du ou de la propriétaire, celui-ci ou celle-ci doit s'acquitter chaque année d'une taxe d'incitation dont le montant est fixé par rapport à la valeur vénale du terrain concerné. Cette taxe est perçue dès la première année après l'expiration du délai et correspond à deux pour cent de la valeur vénale la première année, à trois pour cent de la valeur vénale la deuxième année, à quatre pour cent de la valeur vénale la troisième année, à cinq pour cent de la valeur vénale la quatrième année et à six pour cent de la valeur vénale dès la cinquième année.

Le président. Nun kommen wir zur Debatte um den Artikel 126 d (nouveau). Ich gebe als erstes dem Antragssteller der Gruppe BDP, EDU, glp und SVP das Wort.

Peter Sommer, Wynigen (PLR). Im Grundsatz können wir mit den Massnahmen zur

Baulandverflüssigung leben und werden diese auch entsprechend unterstützen. Weil es in Zukunft immer schwieriger wird, Bauland einzuzonen, ist es tatsächlich sinnvoll, den Gemeinden Instrumente gegen Baulandhortung zur Verfügung zu stellen. Es ist auch richtig, dass bei der Anwendung dieser Instrumente ein überwiegendes öffentliches Interesse vorhanden sein muss, und dass die Eigentumsrechte nach wie vor hochgehalten werden, so wie dies in Artikel 126d bereits festgelegt wird. Ebenfalls richtig ist, dass auf die strategischen Reserven von Industrie- und Gewerbebetrieben Rücksicht genommen werden muss. Damit diese Massnahmen auch die beabsichtigte Wirkung erzielen, ist es zudem wichtig, dass man Fristen festlegt und dadurch eine gewisse Gewähr dafür hat, dass das Land auch in einer bestimmten Zeit verflüssigt wird. Dem wird mit der Frist von höchstens 15 Jahren, wie sie in Artikel 126d Absatz 1 festgelegt wird, auch nachgekommen. Was uns aber fehlt, ist eine Mindestdauer. Das heisst, es fehlt eine gewisse «Galgensfrist», die dem Landeigentümer auf jeden Fall zusteht, um das Land selber zu überbauen. Wir wollen mit unserer Formulierung erreichen, dass die Gemeinde nicht bereits im ersten Jahr nach der Einzonung gegenüber dem Eigentümer Lenkungsmassnahmen anordnen kann. Der Eigentümer soll eine minimale Frist erhalten, um sein Land zu überbauen, ohne dass ihm Massnahmen von Seiten der Gemeinde drohen. Mit unserer Formulierung wird die Maximaldauer von 15 Jahren auch nicht ausgedehnt und damit das Ziel der Umsetzung der genannten Massnahmen auch nicht verwässert. Die Lenkungsabgabe, wie sie in den nachfolgenden Artikeln umschrieben wird, ist ein starkes Instrument. Auch deshalb muss der Landeigentümer eine minimale Frist erhalten, damit er eine Chance hat, sein Land zu überbauen, ohne dass ihm Sanktionen drohen.

Le président. Wir kommen zum nächsten Antrag zu Artikel 126d. Die Antragstellerin hat das Wort.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Unser Antrag soll auf Gesetzesstufe festlegen, was «überwiegende Interessen» sind. Wir verlangen eine Präzisierung, wann diese Bauverpflichtung auf Gesetzesstufe angeordnet werden kann. Dies ist bei einer ungenügenden Menge an Bauland der Fall, oder um wichtige kantonale Projekte umzusetzen sowie um die innere Verdichtung zu fördern. Wir sind der Meinung, dass diese Präzisierung auf Gesetzesstufe, und nicht nur auf Verordnungsstufe, verankert werden soll. In der ersten Lesung haben wir hier im Rat beschlossen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe Baulandreserven aus Betriebsentwicklungsgründen behalten können sollen. Die Grünen sind überzeugt, dass jede Gemeinde ihr lokales Gewerbe, und damit auch ihre lokalen Arbeitsplätze, behalten oder sogar ausbauen möchte. Unser Antrag nimmt die Forderung aus der ersten Lesung auf; siehe Buchstabe a. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Le président. Ich gebe dem nächsten Antragsteller das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Mein Antrag zielt darauf ab, dass man bei der Lenkungsabgabe die Sätze, die anfänglich zu bezahlen sind, leicht erhöht. Ich muss jedoch vorausschicken, dass uns die getroffene Lösung mit der Lenkungsabgabe überhaupt nicht überzeugt. Wir haben für die erste Lesung einen Vorschlag formuliert, den man als «Griff in den Giftschränk» abtat. Wir haben in der BaK versucht, für die zweite Lesung eine Bauverpflichtung mit einem Kaufrecht zugunsten der Gemeinden durchzubringen. Diese Diskussion wurde bereits im Keim erstickt. Jetzt versuche ich, eine leichte Erhöhung dieser anfänglichen Ansätze zu erreichen, damit wenigstens das Instrument, welches wir als nicht sehr tauglich betrachten, etwas verbessert werden kann.

Die Lenkungsabgabe hat verschiedene grundsätzliche Schwächen. Die erste Schwäche besteht darin, dass es grosse Zeitverzögerungen gibt, bis sie wirkt. Wenn sie dann erlassen wird, kann die Situation auf dem Liegenschaftsmarkt ganz anders aussehen. Die Verfügung wird beispielsweise zu einem Zeitpunkt erlassen, an dem eine grosse Nachfrage nach Bauland herrscht und die Bauwirtschaft boomt. Wenn jedoch die Lenkungsabgabe anfängt zu wirken in dem Sinne, dass Zahlungen fällig werden, ist die Nachfrage, die ja einem Zyklus unterworfen ist, nicht mehr da.

Zum zweiten Grund: Der Landeigentümer muss diese Abgabe nur entrichten, wenn es an ihm liegt, dass die nutzungskonforme Überbauung innerhalb der Frist nicht zustande kam. Dieser Passus fördert natürlich missbräuchliche Verzögerungsmanöver der Landbesitzer, die mit Tricks verhindern wollen, ihr Land zu überbauen. Aus diesem Grund hegen wir grosse Skepsis gegenüber diesem Instrument. Wir bitten Sie jedoch, zumindest die anfänglichen Sätze betreffend die zu bezahlenden Geldleistungen ganz leicht zu erhöhen. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Le président. Ich übergebe dem Kommissionssprecher das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wir befinden uns mitten im zweitletzten, wichtigen Themengebiet dieser Baugesetzrevision. Es geht um die Baulandmobilisierung. Peter Sommer hat mit seinem Antrag die Einführung einer Mindestfrist vorgeschlagen. Die BaK hat sich an der Sitzung vom 7. und 8. April recht intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt, und der Kommission ist auch ein vergleichbarer Antrag vorgelegen. Er lautete, es sei eine Frist von mindestens 5 und höchstens 15 Jahren festzusetzen. Dieser Antrag ist jedoch im Verlauf der Debatte ersatzlos zurückgezogen worden, und die BaK hat anschliessend dem jetzt vorliegenden gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierungsrat fast einstimmig mit 15 Ja gegen 0 Nein bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Welche Überlegungen haben die BaK zu diesem Entscheid veranlasst? Die Formulierung «mindestens 5 Jahre» hätte letztlich zu einem Bauverbot von fünf Jahren geführt. Der JGK-Direktor war gegenüber der Kommission sehr klar und sagte: «Aus juristischer Sicht handelt es sich hier, so wie es formuliert wurde, um ein fünfjähriges Bauverbot.» Dies war selbstverständlich nicht die Absicht der Antragsteller, weder in der Kommission noch beim hier vorliegenden Antrag. Die Absicht bestand offensichtlich darin, dass keine unverhältnismässigen Anordnungen getroffen werden sollen, wie etwa die Anordnung, innerhalb eines Jahres eine Überbauung zu realisieren. Man muss allerdings sagen, dass allein schon das Verhältnismässigkeitsgebot dafür sorgt, dass eine solche schikanöse Anordnung nicht durchsetzbar wäre und einer gerichtlichen Überprüfung niemals standhielte. Dies waren die Überlegungen, die dazu geführt haben, dass der Antrag, der nun in leicht abgeänderter Form erneut vorliegt, ersatzlos zurückgezogen wurde. Wir haben nun eine leicht andere Formulierung. Doch trotz dieser Veränderung ändert sich an den Auswirkungen dieses Antrags überhaupt nichts. Es wird weiterhin eine Frist gesetzt. Während fünf Jahren soll bzw. darf nichts geschehen. Deshalb muss ich Sie darum bitten, den Antrag Sommer abzulehnen.

Nun nehme ich Stellung zum Antrag Rüfenacht. Die BaK hat vom Grossen Rat den Auftrag erhalten, eine Ausnahmeregelung für bestehende Industrie- und Gewerbebetriebe vorzusehen und ins Gesetz aufzunehmen. Die JGK hat uns zwei Vorschläge präsentiert, wie dieses Anliegen umgesetzt werden könnte. Die eine Möglichkeit besteht in der gewählten Lösung, indem in Absatz 1 des Artikels die Gewährleistung der baulichen Erweiterungsmöglichkeiten von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieb als Grundsatz aufgenommen wird. Die zweite Möglichkeit entspricht haargenau dem Antrag Rüfenacht, sowohl in Bezug auf die Streichung in Absatz 1 wie in Bezug auf den neu formulierten Absatz 2. Die JGK hat uns zwei mehr oder weniger gleichwertige Vorschläge präsentiert. Die BaK hat sich mit 10 Ja gegen 6 Nein bei 0 Enthaltungen für den vorliegenden Kommissionsantrag, und somit gegen den jetzigen Antrag Rüfenacht, entschieden. Ausschlaggebend war unter anderem der Appell, dass man mit dem Entscheid für die gewählte Variante eine gewisse Diskussions- und Kompromissbereitschaft gegenüber der Wirtschaft und den Wirtschaftsverbänden signalisieren und eine Brücke schlagen wolle. Dies könne man mit dem gewählten Antrag besser tun. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Rüfenacht abzulehnen und dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Zum Schluss ein Wort zum Antrag von Luc Mentha zu Absatz 4, der eine Erhöhung der Lenkungsabgabe um jeweils einen Prozentpunkt vorsieht gegenüber dem Vorschlag der Kommission und des Regierungsrats. Dieser Antrag lag der Kommission anlässlich der genannten Sitzung nicht vor. Die BaK konnte allerdings zwischen dem Antrag des Regierungsrats und dem jetzigen Kommissionsantrag entscheiden. Der ursprüngliche Regierungsratsantrag sah vor, die Ausgestaltung der Lenkungsabgabe, namentlich die Festsetzung der Höhe dieser Abgabe, auf Verordnungsstufe zu regeln. Der Regierungsrat hat argumentiert, dass ihm dies eine gewisse Flexibilität im Umgang mit diesem neuen Instrument ermöglichen würde. Aber die Kommission hat sich mit 10 Ja gegen 6 Nein dafür entschieden, dass die Höhe der Lenkungsabgabe auf Gesetzesstufe abschliessend festgelegt werden soll. Deshalb möchte ich Sie im Sinne der Kommissionsbeschlüsse bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und den Antrag Mentha abzulehnen.

Le président. Wir kommen zu den Fraktionen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Zu dieser Sache mit der Frist: Diese stammt aus der Botschaft des Bundesrats zum neuen RPG. Es ist dort die Rede von einer Frist von 5 bis 15 Jahren. Zudem steht:

«Es dürfte sachgerecht sein, im kantonalen Recht präzise Vorgaben zu machen.» Das ist eigentlich das, was dieser Antrag Sommer will. Wir haben das Ganze auch juristisch überprüfen lassen. Es ist absolut hieb- und stichfest. Wenn ich jemandem sage, ich gäbe ihm eine Frist von fünf Jahren, um eine Aufgabe zu lösen, ist das wohl kein Verbot, während dieser fünf Jahre etwas zu tun. Diese Argumentation ist doch recht gesucht. Sollte es trotzdem irgendwo Unsicherheiten oder Unstimmigkeiten geben, haben wir immer noch eine Redaktionskommission, die solche Formulierungen korrigieren würde. Aber ich bin sicher, dass dies hier nicht der Fall ist. Diese Formulierung ist klar. Nochmals zu Händen des Protokolls: Man kann eine Frist von 5 bis 15 Jahren gewähren. Das heisst, die Lenkungsabgabe käme erst nach fünf Jahren zum Tragen, oder nach 7, 8 oder 15 Jahren, je nachdem, was die Gemeinde festlegt. Ich bitte Sie unbedingt, diesem Antrag zuzustimmen.

Dann haben wir den Antrag Rüfenacht, der nicht dem Rückweisungsantrag entspricht. Wir haben in der ersten Lesung klar gesagt, dass wir die Hürden, um die strategische Entwicklungsreserve der Gewerbebetriebe wegzunehmen, sehr hoch ansetzen. Dies entspricht dem, was die Kommission vorgeschlagen hat. Ich bitte Sie unbedingt, hier der Kommission zu folgen.

Zum dritten Antrag betreffend die Lenkungsabgabe. Was die Kommission vorschlägt, ist bereits relativ happig. Wenn man nur die Prozentsätze anschaut, könnte man denken, nur ein Prozent sei nicht viel. Aber ich habe mir die Mühe genommen, das Ganze grafisch darzustellen. (*Adrian Haas montre un diagramme.*) Wenn man diese Abgabe über zehn Jahre kumuliert, dann werden nach zehn Jahren 40 Prozent des Verkehrswerts «weggesteuert». Dies scheint mir doch ein recht starker Eingriff in die Eigentumsgarantie zu sein. Ich verstehe nicht, warum es Leute gibt, die noch stärker eingreifen wollen. Bei Luc Mentha wären es nach zehn Jahren 50 Prozent. Nach 12 Jahren hätte man die Grenze zur konfiskatorischen Besteuerung bereits erreicht, und das wäre verfassungswidrig.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Die BDP-Fraktion nimmt den Antrag der bürgerlichen Fraktionen grossmehrheitlich an. Die Höchstgrenze von 15 Jahren war bei uns nie bestritten. Aber wir sehen auch, dass es eine Frist von 5 Jahren braucht, um den Grundeigentümer zu schützen, damit er nicht kurzfristig und ohne sorgfältige Planung eine Überbauung realisieren muss. Den Antrag Rüfenacht lehnen wir einstimmig ab. Es braucht diese Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe, und dies soll auch so im Gesetz stehen. Zu Absatz 2 des Antrags Rüfenacht: Es ist unserer Meinung nach gefährlich, dass man Gründe auflistet, die explizit im öffentlichen Interesse liegen. Vielleicht kommt einmal etwas hinzu, das noch nicht drin steht, und dann sind wir eingeschränkt. Es wird eine zusätzliche Hürde eingebaut. Diesen Absatz lehnen wir ab. Bei Absatz 4, bei der Lenkungsabgabe, sind wir ganz klar auf der Linie der ersten Lesung und der bürgerlichen Fraktionen. Adrian Haas hat es gesagt, und ich habe es auch ausgerechnet: Die 40 Prozent nach zehn Jahren scheinen uns schon sehr hoch. Das reicht aus, um jemanden, der Bauland hortet, dazu zu zwingen, etwas zu unternehmen.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Wir diskutieren hier über die Frist und Höhe dieses Instruments. Dieses Instrument ist das Letzte einer ganzen Kaskade von Instrumenten zur Baulandverflüssigung. Es braucht diese Instrumente, damit eine bauliche und wirtschaftliche Entwicklung in unserem Kanton möglich ist, ohne dass unsere Landschaft zubetoniert wird. Das stärkste Instrument, die Enteignung, hat der Regierungsrat zurückgezogen. Der Antrag Sommer betrifft die Frist, wann die Baulandverpflichtung angeordnet werden kann. Wir haben gehört, dass es unterschiedliche Auslegungen gibt betreffend die Frage, ob die verlangten 5 Jahre zu einem Baumoratorium führen oder nicht. Ich bin gespannt auf die Ausführungen des Planungsdirektors, wie diese 5 Jahre zu verstehen sind, und wie sie später interpretiert werden. Wir Grünen sind noch offen, aber wir gehen davon aus, dass der Planungsdirektor wiederholen wird, was er in der BaK bereits erklärt hat. In diesem Fall werden die Grünen diesen Antrag ablehnen.

Ich komme zum Antrag, den ich vorhin vorgestellt habe. Eigentlich wollte ich nichts mehr dazu sagen, doch er wurde falsch interpretiert. Die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten wurden eigentlich nur verschoben. Sie werden im ersten Absatz herausgenommen und in Absatz 2, Buchstabe a wieder aufgenommen. Ich nehme unseren Beschluss von der ersten Lesung ernst.

Nun zum Antrag der SP: Mit diesem Antrag beschliessen wir heute, ob das wichtigste Instrument für die Baulandverflüssigung Zähne hat oder nicht. Die Grünen sind einstimmig der Meinung, dass die Lenkungsabgabe als Instrument gegen die Baulandhortung nur genügend wirkt, wenn sie genügend hoch ist. Wir begrüssen daher den Antrag der SP, der den ursprünglichen Antrag der Regierung

wieder aufnimmt. Dieses Instrument kann eine Gemeinde nutzen. Es ist eine Kann-Formulierung. Die Gemeinde kann entscheiden, ob und wann sie zur Lenkungsabgabe greift. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden dieses Instrument nur im Notfall, wenn alle anderen Massnahmen nicht gewirkt haben, anwenden. Ich habe diesbezüglich Vertrauen in die Gemeinden. Die Höhe der Lenkungsabgabe, welche die Kommissionsmehrheit beschlossen hat, wird hingegen in den meisten Fällen kaum wirken. Die Eigentümer von Bauland an strategisch wichtigen Orten werden einfach die kleinen Beträge zahlen und ihr Land weiterhin horten. Wenn schon die Enteignungsmöglichkeit aus dem Gesetz geworfen wurde, brauchen wir zumindest eine Lenkungsabgabe, die genügend griffig ist. Dies ist ein Appell an alle Gemeinden und Kulturlandschützer. Stimmen Sie dem Antrag Mentha zu!

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Ich nehme es vorweg: Wir werden den Antrag Sommer annehmen, und die weiteren Anträge lehnen wir ab. Zum Antrag Sommer: Die Bandbreite, die man einführen will, liegt ganz klar im Sinn der Grundeigentümer. Es ist zudem nur eine leichte Abschwächung des erheblichen Eingriffs in die Eigentumsgarantie, den man hier vornimmt, und es ist wichtig, dass man genügend Zeit einräumt, um allfällige Bauprojekte auszuarbeiten. Fristen unter 5 Jahren ergeben keinen Sinn, wenn man weiss, wie lange Baubewilligungsverfahren dauern. Zu Absatz 1 des Antrags Rüfenacht: Auch dieser Passus dient der wirtschaftlichen Entwicklung, weshalb wir den letzten Satz drinbehalten möchten. Dies schafft die Möglichkeit, dass Industrie und Gewerbe expandieren können. Nicht zuletzt geht es hier um Arbeitsplätze. Es geht darum, dass Unternehmen den Kanton Bern nicht verlassen und in einen anderen Kanton abwandern, in dem sie bessere Rahmenbedingungen vorfinden, weil sie im Kanton Bern nicht expandieren können. Der Absatz 2 ist ganz klar eine Verwässerung des letzten Satzes von Absatz 1, weshalb wir ihn einstimmig ablehnen. Zu Absatz 4, Antrag Mentha: Die Lenkungsabgabe, die wir hier einführen, ist ein massiver Eingriff in die Eigentumsgarantie. Wir tun uns schon mit der aktuellen Regelung sehr schwer. Nun will die SP diesen Eingriff noch deutlich verstärken und eine raschere Progression einführen. Nach fünf Jahren wäre das Land 20 Prozent weniger wert, und nach zehn Jahren soll es bereits 50 Prozent weniger Wert haben. Dies ist nichts anderes als eine Enteignung in Raten. Dagegen wehren wir uns und lehnen den Antrag einstimmig ab.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Im Namen der EDU-Fraktion werde ich mich nur noch zu den wichtigsten Fragen äussern. Den ersten Antrag nehmen wir an. Die Eigentümer sollen eine angemessene Frist erhalten, damit sie von einer Verfügung nicht auf dem falschen Fuss erwischt werden. Es braucht eine solche Frist. Denken wir an die Finanzierung und die Planung und das Baubewilligungsverfahren. Das alles braucht Zeit. Eventuell spielen sogar erbrechtliche Regelungen oder die Nachfolgeplanung eines Betriebs eine Rolle. Deshalb sind wir dafür, eine Frist von 5 bis 15 Jahren zu gewähren. Zum Antrag Grüne: Diesen lehnen wir ab. Industrie- und Gewerbebetriebe müssen auch in Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten haben. Dies ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern äusserst wichtig. Wenn wir diese Möglichkeiten nicht gewähren, schiessen wir uns selber ins Bein. Wir verhindern Arbeitsplätze und damit Steuereinnahmen. Zum Antrag Mentha: Diesen lehnen wir ab. Für uns ist die Kommissionslösung einschneidend genug. Wir stimmen deshalb der Kommissionslösung zu.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Wir lehnen den Antrag Sommer ab. Wir nehmen an, dass diese Lösung bundesrechtswidrig ist. Weiter haben wir den Eindruck, dass sie sich als Bauverbot in den ersten 5 Jahren entpuppen könnte. Genau das wollen wir mit dem Stichwort «Baulandverflüssigung» gerade nicht erreichen. Ich verweise auf die Ausführungen des BaK-Präsidenten. Vielleicht wird Regierungsrat Neuhaus dazu auch noch etwas erläutern. Den Antrag Rüfenacht unterstützen wir. Wir sind überzeugt, dass mit diesem Antrag der Allerwelts-Begriff «öffentliches Interesse» konkretisiert wird. Anhand dreier Beispiele wird dieser Begriff illustriert. Drei Beispiele, die im Übrigen nicht abschliessend sind. Dies tut der Verständlichkeit des Gesetzes gut. Der Antrag nimmt auch in einer umfassenderen Weise die gewerblichen Interessen auf. Der Vorschlag, den wir jetzt haben, bevorzugt einseitig jene Gewerbler, die bereits Landreserven haben. Dies ist nicht im Interesse der gedeihlichen Entwicklung einer Gemeinde und all ihrer Gewerbebetriebe. Ich darf Sie an den Fall der «Migros» Niederwangen erinnern, die seit Jahren auf vielen Hektaren Bauland sitzt, weil sie verhindern will, dass die Konkurrenz etwas baut. Wir haben währenddessen in der Gemeinde nicht mehr genügend Land, um Gewerbebetrieben etwas anzubieten. Die Formulierung, die jetzt im Gesetz steht, ist schlecht.

Ich komme zu meinem Antrag und möchte Sie bitten, zur Kenntnis zu nehmen, dass es auch eine Gemeindesicht gibt, und nicht nur die Sicht des Landeigentümers. Die Gemeinden, die sich entwickeln wollen, werden nicht neues Bauland einzonen können, wenn sie nicht die Areale, die schon in den Bauzonen liegen und die gehortet werden, überbauen können. Damit wird die gedeihliche Entwicklung der Gemeinden behindert. Mit den Fristigkeiten, die jetzt gelten, und den sanften Prozentsätzen am Anfang dauert es sehr lange, bis diese Massnahme bei einem Landeigentümer, der horten will, etwas bewegt. Deshalb müssen diese Kosten hoch sein. Es muss ein bisschen wehtun, wenn Bewegung in die Sache kommen soll. Dies sage ich aus Sicht der Gemeinden und ihrer gedeihlichen Entwicklung. Deshalb wird die SP-JUSO-PSA-Fraktion meinen Antrag unterstützen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Dieses Lenkungsinstrument ist an Bedingungen geknüpft. Eine Gemeinde kann es nicht willkürlich in die Hand nehmen. Es steht: «Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, [...]». Wir haben es schon gehört: Das Instrument steht am Ende einer Kaskade von Massnahmen und wird erst eingesetzt, wenn alles andere nichts mehr nützt. Somit muss es eine präventive und auch eine gewisse sanktionierende Wirkung haben, sonst ist es für die Katze. Davon sind wir überzeugt. Deshalb halten wir an unserem Kurs fest und werden die Anträge Sommer und Haas ablehnen, die dieser sanktionierenden Wirkung die Kraft nehmen wollen. Die fiskalische Belastung muss verhältnismässig sein, wie wir gehört haben, sonst gilt sie als konfiskatorische Besteuerung. Das hat die JGK aufgezeigt. Dies ist auch mit dem Antrag Mentha gewährleistet und wird nicht zu einem Problem. Den Antrag Rüfenacht werden wir unterstützen können, weil er dem Formulierungsvorschlag II der JGK entspricht. Er ist präziser und enthält keinen Schonungssatz für das Gewerbe und die Industrie. Ich bin der Meinung, dass es diesen auch nicht braucht. Die Gemeindevertreter hier im Saal wissen genau, dass sie zu ihrem örtlichen Gewerbe und ihren Industriebetrieben Sorge tragen müssen. Man wird hier Lösungen finden, ohne das Gewerbe zu vertreiben. Umgekehrt bräuchten wir einen Hebel, um gegen all jene vorzugehen, die bewusst horten und Entwicklungen in den Gemeinden verhindern.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). (*Le président agite sa cloche.*) Mit dem Antrag Sommer haben wir uns definitiv am schwersten getan. Es ist ja immer ein Abwägen zwischen dem Eigentumsschutz und dem übergeordneten öffentlichen Interesse in dem Sinne, dass das Blockieren der Weiterentwicklung von Kommunen verhindert werden soll. Die glp wird grossmehrheitlich der Kommission folgen und den Antrag ablehnen. Allerdings geht ein Graben durch unsere Fraktion. Was gewichtet man höher, die Weiterentwicklung der Gemeinden oder die Eigentumsгарantie? Der Druck wird steigen, solche Bauparzellen zu füllen. Es kann nicht sein, dass sich vor allem ländliche Gemeinden nicht mehr weiterentwickeln können, weil einzelne Landbesitzer sich weigern, Bauland zu überbauen. Zu den Anträgen Rüfenacht und Mentha: Diese lehnen wir ab und halten uns an die Kommission.

Le président. Es gibt keine weiteren Fraktionsvoten. Somit übergebe ich dem Regierungsrat das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich nehme es vorweg: Die Redaktionskommission wird das nicht mehr überarbeiten, und somit besteht keine Möglichkeit mehr, hier etwas zu korrigieren. Einige Juristen haben gesagt, dass man zur Not enteignen können müsse. Doch Sie konnten sehen, dass wir das nicht wollen. Trotzdem müssen wir Bauland verflüssigen können. Deshalb dient die Bauanordnung als letztes Mittel gegen das Horten von Bauland. Dazu braucht es ein öffentliches Interesse, und das Ganze muss verhältnismässig sein. Als Planungs-, aber vor allem als Gemeindedirektor appelliere ich an Sie, diese Karenzfrist abzulehnen, um Probleme zu vermeiden. Die Gemeinden brauchen Instrumente, um handeln zu können. Es gibt noch zwischen 30 und 50 Gemeinden, die einzonen dürfen. Diesen Gemeinden würden Sie ein wichtiges Instrument aus der Hand nehmen. Ein Beispiel: Erich Sterchi ist der Gemeindepräsident von Hofstetten. Was sage ich ihm, nachdem er mir erklärt hat, er wolle eine Ortsplanungsrevision durchführen? In der Gemeinde hat es noch 17 eingezonte Parzellen. In solchen Fällen bin ich nicht mehr Planungs- oder Gemeindedirektor, sondern werde zum Kirchendirektor. In dieser Eigenschaft sage ich ihm: «Lieber Erich, am besten betest du, denn alles andere hilft nichts.» Wir würden den Gemeinden das Instrument wegnehmen,

das sie brauchen, um etwas Notwendiges zu tun. Deshalb bitte ich Sie, diese Karenzfrist, die wir als bundesrechtswidrig anschauen, abzulehnen. Stellen Sie sicher, dass die Gemeinden etwas in die Hand bekommen, mit dem sie arbeiten können. Wir können im Vergleich zu früher nur noch 40 Prozent Bauland einzonen. Das Ganze fängt an zu greifen und zu bremsen und eine grosse Bremsspur zu erzeugen. Helfen Sie mit, dass die Gemeinden trotzdem noch etwas tun können. Es geht um Bauland, nicht um Bauhortungsland. Deshalb müssen wir hier ein paar Nägel einschlagen. Dazu haben Sie heute die Gelegenheit.

Le président. Wir kommen zu den Abstimmungen. Als erstes kommen wir zum 126d Absatz 1. Hier wird über die Frist abgestimmt. Der Regierungsrat fordert höchstens 15 Jahre, und beim Antrag der bürgerlichen Parteien geht es um 5 bis 15 Jahre. Wer dem Antrag des Regierungsrats und der BaK zustimmt, stimmt ja, wer dem Antrag der bürgerlichen Gruppierungen den Vorzug gibt, stimmt nein.

Vote

(art. 126d (nouveau), al. 1 : proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Sommer) / proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Sommer)

Oui	68
Non	73
Abstentions	3

Le président. Sie haben dem Antrag der bürgerlichen Gruppierungen den Vorzug gegeben. Nun müssen wir den obsiegenden Antrag noch annehmen. Wer den Antrag der BDP und der übrigen bürgerlichen Gruppierungen annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

(art. 126d (nouveau), al. 1 : proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Sommer))

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	77
Non	65
Abstentions	1

Le président. Sie haben diesem zugestimmt. Wir kommen zum Antrag Grüne zu Artikel 126d Absatz 1. Wer diesen Antrag annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote

(art. 126d (nouveau), al. 1 : proposition Les Verts (Rüfenacht))

Décision du Grand Conseil :

Rejet

Oui	47
Non	96
Abstentions	2

Le président. Sie haben den Antrag Grüne abgelehnt. Wir kommen zu Artikel 126 d Absatz 2, Antrag der Grünen. Wer diesen Antrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

(art. 126d (nouveau), al. 1 : proposition Les Verts (Rüfenacht))

Décision du Grand Conseil :

Rejet	
Oui	52
Non	91
Abstentions	2

Le président. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. Wir kommen zum Antrag 126 d Absatz 3 des Regierungsrats und der Kommission. Dieser wurde hier drin bis jetzt nicht bestritten. Ist er jetzt bestritten? – Dies ist nicht der Fall.

Art. 126d (nouveau), al. 3
Adopté

Le président. Wir kommen wir zum Antrag betreffend Artikel 126 d Absatz 4. Hier gibt es eine Ausmehrung zwischen dem Antrag Regierungsrat und BaK gegenüber dem Antrag der SP. Wer dem Antrag des Regierungsrats und der BaK den Vorzug gibt, stimmt ja, wer den Antrag SP möchte, stimmt nein. Sie haben dem Antrag des Regierungsrats und der BaK mit 88 Ja gegen 54 Nein bei 2 Enthaltungen den Vorzug gegeben.

Vote (art. 126d (nouveau), al. 4 : proposition PS (Mentha) / proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui	88
Non	54
Abstentions	2

Le président. Wir müssen nun noch dem obsiegenden Antrag zustimmen. Wer dem Antrag des Regierungsrats und der BaK zustimmt, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein. Sie haben den Antrag Regierungsrat und BaK mit 125 Ja gegen 19 Nein bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Vote (art. 126d (nouveau), al. 4 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	125
Non	19
Abstentions	1

Le président. Nun kommen wir noch zu Artikel 126 d, Absatz 5. Dieser war bis jetzt auch nicht bestritten. Offenbar ist er jetzt auch nicht bestritten. Damit ist die Debatte um den Artikel 126 d abgeschlossen

Art. 126d (nouveau), al. 5
Adopté

Art. 142a (nouveau)

Art. 142a (nouveau), al. 2 et al. 3

Art. 142d (nouveau), al. 1

Proposition Mentha, Liebefeld (PS)

La taxe sur la plus-value fait l'objet d'une décision rendue par la commune dans la mesure où elle ne peut pas être fixée par contrat. Le contrat doit respecter les dispositions légales, la taxe sur la plus-value pouvant être remplacée par la fourniture de prestations en nature de valeur équivalente,

telles que des places de jeux pour enfants, des espaces verts ou d'autres installations d'intérêt public. Le contrat devra avoir été signé au plus tard lors du dépôt public des mesures d'aménagement.

Art. 142d (nouveau), al. 4

Dispositions transitoires 2.

Antrag Mentha, Liebefeld (SP)

Proposition du Conseil-exécutif :

Les articles 142 à 142f LC, qui concernent la compensation des avantages résultant de mesures d'aménagement, s'appliquent si le dépôt public des plans dont résulte une plus-value commence après l'entrée en vigueur de la présente modification. ~~Si tel est le cas, les éventuels contrats réglant le versement d'une taxe sur la plus-value sont frappés de nullité.~~ Dans tous les autres cas, de tels contrats conservent leur validité et l'article 148 LI régit les montants versés.

Le président. Wir kommen zur Debatte über den Artikel 142a Absatz 2, 142a Absatz 3 und 142 d Absatz 1, 142 d Absatz 4, Übergangsbestimmung Ziffer 2. Es geht um die Mehrwertabschöpfung. Als erstes hat der Kommissionspräsident das Wort.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. *(Le président agite sa cloche.)* Wir kommen nun zum Schlussstück dieser Baugesetzrevision, zu den Artikeln zur Mehrwertabgabe. Ich möchte Sie bitten, gut zuzuhören. Es liegen doch recht viele Artikel vor, und es geht um eine komplexe Debatte. In einem ersten Schritt möchten wir einen Variantenentscheid fällen. Bei diesem Entscheid geht es um Differenzen zwischen Regierung und Kommission, aber auch zwischen Regierung und Kommission und dem Antrag von Luc Mentha. Differenzen zwischen Regierung und Kommission bestehen bei den Artikeln 142a Absatz 2, 142a Absatz 3, 142d Absatz 4 und Übergangsbestimmung Ziffer 2. Diese Differenzen finden Sie alle aufgelistet im gemeinsamen Antrag für die zweite Lesung. Ich habe gesagt, dass es auch Differenzen aufgrund des Antrags von Luc Mentha gibt zu Artikel 142d Absatz 1. Den Antrag von Luc Mentha finden Sie ebenfalls auf der Antragsliste.

Worum geht es bei diesen Anträgen? Es geht um die Frage, mit welchen Instrumenten diese Mehrwertabgabe umgesetzt werden soll. Anders gesagt, geht es um die Frage: Verfügung oder vertragliche Vereinbarung, oder eine Mischung aus beidem? Im Grundsatz liegen drei verschiedene Konzeptionen vor. Der Regierungsrat lehnt eine vertragliche Mehrwertabgabe bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen ab. Der Regierungsrat verlangt somit, dass die Mehrwertabgabe in jedem Fall verfügt wird. Der Grundsatz ist in erster Linie in Artikel 142a Absatz 2 und 3 verankert. Aber falls man diesem Grundsatz folgen würde, hätte dies auch Auswirkungen auf die anderen Artikel, über die wir hier befinden. Die zweite Konzeption ist diejenige der BaK und letztlich auch des Grossen Rats aufgrund der Ergebnisse der Beratung in der ersten Lesung. Diese Konzeption postuliert im Grundsatz eine verfügte Mehrwertabgabe im Bereich der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (sogenannte ADT-Standorte). Hingegen sollen Gemeinden vertragliche Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern über Geld- und Sachleistungen vereinbaren können. Das heisst: Im Grundsatz erfolgt eine Verfügung, im Bereich von Materialabbau- und Deponiezonen gibt es hingegen vertragliche Lösungen. Die dritte Konzeption ist jene von Luc Mentha, der mit seinem Antrag verlangt, dass die Mehrwertabgabe generell nur dann verfügt werden soll, wenn sie vorher nicht mittels eines Vertrags vereinbart werden konnte. In diesem Sinne kann man sagen, dass bei Luc Mentha in erster Linie die vertragliche Lösung im Vordergrund steht. Nur wenn dies nicht möglich ist, käme die Verfügung zum Zug. Der Antrag von Luc Mentha folgt somit in weiten Teilen der Kritik von Seiten von Fachanwälten. In letzter Zeit sind auch entsprechende Medienberichte dazu erschienen.

Der Antrag von Luc Mentha lag der Kommission nicht vor. Wir haben somit über diese Lösung nicht diskutieren können. Hingegen hat die Kommission die reine Verfügungslösung sowie die Mix-Lösung mit der Vertragslösung im ADT-Bereich ausgemehrt. Dabei hat die Variante des Grossen Rats mit 13 gegen 3 Stimmen den Vorzug erhalten gegenüber der Lösung des Regierungsrats. Folgendes muss der Grosse Rat vor der Abstimmung wissen: Wenn man der Variante von Luc Mentha zustimmen würde, hätte dies Anpassungsarbeiten zur Folge. Ich gehe nicht davon aus, dass wir über diese einfach so im Ratsplenum beschliessen könnten. Wir müssten diesen Punkt

zurücknehmen. Angesichts dessen, dass jetzt schon Donnerstag Morgen, 10.20 Uhr ist, habe ich grosse Zweifel, dass wir diesen Punkt dann noch während dieser Session abschliessen könnten. Wir würden somit eine gröbere Umstellung vornehmen, die bis jetzt nicht vorgesehen war. Dann ist mir im Hinblick auf die Abstimmung noch folgendes wichtig: Es ist wichtig, dass Sie konsequent und kohärent abstimmen. Das heisst, entweder Sie folgen der Konzeption des Regierungsrats mit einer strikten Verfügungsregelung und lehnen die BaK-Anträge sowie den Antrag von Luc Mentha ab. Oder Sie folgen der BaK-Variante. Dann müssten Sie konsequenterweise die Anträge des Regierungsrats in jedem Fall ablehnen. Wenn Sie einmal so, und einmal anders abstimmen würden, hätten wir am Ende ein totales Durcheinander. Ich hoffe, dass ich das Ganze einigermaßen verständlich erklärt habe. Ich wünsche eine gute Debatte.

Le président. Der Antragsteller hat das Wort. Wir sind gespannt auf seine Ausführungen.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Ich stelle diesen Antrag aufgrund der Erfahrungen, welche die Gemeinden mit vertraglichen Vereinbarungen mit Landeigentümern und Investoren gemacht haben. Es ist oft so, dass man bei vertraglichen Vereinbarungen auf Anliegen und auch manchmal auf psychologische Schwierigkeiten besser eingehen kann. Mit meinem Vorschlag will ich das Primat der Verfügung im Grunde überhaupt nicht in Frage stellen. Es soll weiterhin die Regel und möglich sein, zu verfügen. Aber die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, in einem Zeitfenster bis zur öffentlichen Planungsaufgabe auch Vertragsverhandlungen zu führen. Falls sie sich nicht einigen können oder gleich zu Beginn sagen, sie wollten keinen Vertrag, ist es selbstverständlich möglich, eine Verfügung zu erlassen. Die Argumentation, warum man bisher ausschliesslich die Verfügung gewählt hat, besteht unter anderem darin, dass man sagt, die Landeigentümer und die Investoren sollen bei allfälligen Verhandlungen nicht unter Druck gesetzt werden. Aber dies ist mit meinem Vorschlag nicht der Fall, denn sobald ein Landeigentümer oder ein Investor den Eindruck bekommt, er werde von der Gemeinde zu sehr unter Druck gesetzt, kann er sagen, er wolle nicht weiter verhandeln und wünsche eine Verfügung. Dann wird eine Verfügung erlassen. Mir ist bewusst, dass dieser Vorschlag sehr spät kommt. Er stammt jedoch von ausgewiesenen Baujuristen, die ihr Handwerk verstehen. Ich bitte Sie deshalb, diese Konzeption, die eine Art Hybrid-Variante ist, gutzuheissen. Sie stellt die Verfügung nicht in Frage, aber sie schafft die Möglichkeit, im Vorfeld einer Verfügung gemeinsam zu verhandeln. Vor allem bietet sie den Vorteil, dass ein Landeigentümer zum Beispiel sagen kann, er leiste noch einen Beitrag an einen öffentlichen Park oder wolle eine Kindertagesstätte oder eine Sportanlage errichten. Manchmal kommt man besser und eleganter zu einer Lösung, wenn man mit einem Investor über solche Sachleistungen verhandeln kann. Dann muss man nicht sagen, er bekomme einfach eine Verfügung, und der Prozentsatz stehe fest, und er habe den geforderten Betrag innert einer bestimmten Frist zu bezahlen. Es geht darum, Voraussetzungen für erfolgreiche Verhandlungen mit Investoren und Landeigentümern zu schaffen. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Vorschlag unterstützen.

Le président. Das Wort geht an die Fraktionen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Die Verfügungslösung fand sich bereits in der Vernehmlassungsvorlage. Wir hatten sie in der grünen Vorlage und in der Vorlage der ersten Lesung der Kommission sowie im Grossen Rat anlässlich der ersten Lesung. Wir haben auch in der Kommission anlässlich der Vorbereitung der zweiten Lesung darüber gesprochen. Nun kommt Luc Mentha wie die alte Fasnacht mit einer kompletten Konzeptänderung daher, und wir sollen dies aus dem Handgelenk heraus während der zweiten Lesung beschliessen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, so kann man nicht arbeiten. Es geht um grundlegende Fragen. Ich finde es seltsam, dass man sich von einer E-Mail eines Fachjuristen völlig verunsichern lässt und einen Antrag hinterherwirft. Wir kennen Herrn Eymann, er verdient sein liebes Geld mit diesen Verträgen. Es ist ein seltsames Lobbying, das hier betrieben wird. Man muss nicht gleich jedem nachgeben, der einem eine E-Mail schickt. Wir haben die Verfügung gewählt, weil sie uns mehr Rechtssicherheit gibt, indem der Grundeigentümer danach weiss, was ihn genau erwartet. Verträge haben nur dort einen Sinn, wo ein Handlungsspielraum besteht. Das neue RPG legt jedoch fest, dass es bei der Mehrwertabschöpfung im Bereich der zwingenden 20 Prozent bei Einzonungen nichts zu verhandeln gibt. Wenn man als Vertragspartner im Voraus weiss, dass man gezwungen wird, wenn die Verhandlungen scheitern, dann frage ich mich, wo da noch die private Autonomie ist. Die vertragliche Lösung wird letztlich zur Farce. Ich bitte Sie, bei den Dingen zu bleiben, die man à fond

diskutiert hat, und nicht in der letzten Minute einen Systemwechsel vorzunehmen, dessen Auswirkungen niemand so genau kennt.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Ich fange vorne an beim Artikel 142a Absatz 2 und 3. Wir unterstützen hier ganz klar die Kommissionsmeinung. Wir sind für die vertragliche Lösung für Abbau- und Deponiezonen. Beim Artikel 142d Absatz 1 ist unsere Fraktion ein wenig gespalten. Eine grössere Mehrheit favorisiert die vertragliche Lösung, weil dies bis heute auch fast der Normalfall in den Gemeinden war. Man hat selten verfügt und lieber erst versucht, die Sache mit Infrastrukturverträgen etc. zu regeln. Es ist aber schon etwas befremdend, dass solche Anträge erst jetzt eintreffen. Herr Eymann hat sicher gewusst, dass der Grosse Rat dabei ist, das Baugesetz zu revidieren, auch wenn er nicht zur Vernehmlassung begrüsst wurde. Er hätte sich früher einbringen können. Wie gesagt sind wir hier gespalten. Wahrscheinlich wird eine knappe Mehrheit die Vertragslösung befürworten, und der Rest lehnt sie ab.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Ich äussere mich auch als erstes zum Bereich ADT. Die Grünen sind kohärent und fordern nach wie vor eine Verfügung respektive eine Mehrwertabgabe für die Zuweisung von Land in Material- und Deponiezonen. Wir unterstützen daher alle Anträge des Regierungsrats in diesem Bereich. Wir sind überzeugt, dass eine Lösung, die im Gesetz die Mehrwertabschöpfung regelt, wie es der Antrag des Regierungsrats vorschlägt, die Gemeinden stärkt. Sie führt zu einer Gleichbehandlung aller Partner, der Gemeinden und der ADT-Betriebe. Die Gemeinden müssen nicht mit den ADT-Betrieben Abgaben aushandeln, sondern können auf das Gesetz zurückgreifen.

Zum Antrag Mentha: Diesen haben wir in der Fraktion nur sehr kurzfristig diskutieren können. Wir haben es schon gehört, Luc Mentha fordert mit seinem Antrag einen Paradigmenwechsel respektive eine Ergänzung der Verfügung der Mehrwertabschöpfung. Wir sehen in diesem Vorschlag Vor- und Nachteile. Er könnte eine gewisse Flexibilität mit sich bringen. Das sehen wir auch. Doch leider kommt dieser Antrag viel zu spät. Das Thema ist doch sehr komplex. Es braucht aus unserer Sicht eine breite Auslegeordnung der Auswirkungen, um dazu einen Entscheid zu fällen. Die Grünen lehnen den Antrag daher ab. Wir sind jedoch bereit, im Rahmen einer Motion offen darüber zu diskutieren. Der Planungsdirektor hat es gesagt: Die nächste Überarbeitung des Baugesetzes liegt nicht in weiter Ferne.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Ich nehme ebenfalls vorweg, wie die SVP-Fraktion abstimmen wird. Bei den Artikeln 142a Absatz 2 und 3 sowie Artikel 142d Absatz 4 werden wir den Antrag der Kommission unterstützen. Artikel 142d Absatz 1 und Übergangsbestimmung Ziffer 2, die zusammenhängen, werden wir ablehnen. Die Begründung: Artikel 142a Absatz 2 und 3 sowie Artikel 142d Absatz 4 hängen mit der Zuweisung von Land in Materialabbau- oder Deponiezonen zusammen. In Artikel 5 Absatz 1^{bis} des Raumplanungsgesetzes wird geregelt, worauf eine Mehrwertabschöpfung zu erheben ist. Dort ist von « [...] dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden... » die Rede, und dazu gehören Materialabbau- und Deponiezonen eben gerade nicht. Deshalb wollen wir diese Zonen aus diesen Artikeln ausschliessen, anders als die Regierung dies will. Dementsprechend stimmen wir den Anträgen der BaK zu.

Nun komme ich zu Artikel 142d Absatz 1 sowie der Übergangsbestimmung Ziffer 2, die zusammenhängen. Wir lehnen den Antrag Mentha einstimmig ab. Seit der RPG-Revision wird vorgeschrieben, dass man bei Einzonungen 20 Prozent abschöpfen muss. Seither ist es so, dass sich Gemeinwesen und Grundeigentümer nicht mehr auf Augenhöhe begegnen. Darum ist der Vertrag hier nicht das richtige Instrument. Dementsprechend wollte man das Instrument der Verfügung einführen. Der Antrag käme einem totalen Konzeptwechsel gleich. Doch wir möchten hier Einheitlichkeit und Klarheit. Darum möchten wir nicht noch in einer Nacht- und Nebelaktion eine Änderung herbeiführen. Ich habe noch das gestrige Votum von Marianne Dumermuth in den Ohren, die bei der Denkmalpflege gesagt hat, es sei nicht zielführend, kurzfristig Anträge einzureichen. Die Verfügung steht nun schon seit der Vernehmlassung drin. Und jetzt will man ganz kurzfristig etwas ändern. Wenn sie dem Votum von Frau Dumermuth folgen würde, dann müsste eigentlich auch die linke Seite diesen Antrag ablehnen.

Zu den Sachleistungen im überobligatorischen Bereich: Diese sind übrigens auch mit dem Verfügungsinstrument nicht ausgeschlossen. Verhandeln kann man nach wie vor. Darum ist die Vertragsform das falsche Instrument. Eine Beschwerdeflut wird es nicht geben, und wir sind auch der Meinung, dass es vor allem Geld braucht und nicht Sachleistungen. Unsere Fraktion wird dies

wie gesagt ablehnen, doch es kann sein, dass es die eine oder andere Enthaltung geben wird.

Daniel Trüssel, Trimstein (pvl). Die glp wird sich an die Linie der Kommission halten. Wir haben dem Antrag Mentha gegenüber am Anfang gewisse Sympathien empfunden. Eine vertragliche Lösung klingt so, als würde man einvernehmlich etwas miteinander vereinbaren. Wir sind der Meinung, dass man dies nach wie vor tun kann. Ich kann als Behörde mit dem Investor eine Verhandlung führen und ihm vorschlagen, hier einen Weg oder dort einen Spielplatz zu bauen, und danach kann ich das verfügen. Dies ändert am Meccano de facto nichts. Deshalb erscheint uns ein Systemwechsel zu einer vertraglichen Lösung unverhältnismässig. Wir halten uns konsequent an die Linie, wie wir sie in der BaK besprochen haben.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Die EDU-Fraktion wird sich in den Artikeln betreffend Materialabbau und Deponiezonen der Linie der Kommission anschliessen. Der Antrag Mentha hätte bei uns grösste Sympathien vorgefunden. Wenn er in der ersten Lesung eingebracht worden wäre, hätten wir ihn wohl einstimmig unterstützt. Er entspricht tatsächlich der Usanz in den Gemeinden. Auch bei uns ist es so, dass man mit den Leuten Verträge abschliesst. Es wäre eine gute Lösung, aber für uns ist es einfach zu kurzfristig. Einen halben Tag vor Abschluss dieser Debatte ist die Zeit zu knapp. Wir wissen nicht genau, was das RPG alles noch zulässt. Um dies abzuklären, hätten wir mehr Zeit gebraucht. Deshalb bleibt uns nichts anderes übrig, als diesen Antrag widerwillig abzulehnen.

Martin Aeschlimann, Berthoud (PEV). Die EVP-Fraktion bleibt betreffend 142a Absatz 2 auf der Linie, die sie schon in der ersten Lesung verfolgt hat. Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrats. Wir haben diese Schon-Kultur gegenüber den ADT-Betrieben, die man immer wieder angetroffen hat, bis heute nicht verstanden. Wir sind der Meinung, dass eine Zuweisung in eine Materialabbau- und Deponiezone einen materiellen Mehrwert bedeutet, genau gleich wie eine Aufzoning. Aus dieser Sicht kann auch hier eine Abschöpfung verfügt werden. Ich war froh um den Kommissionspräsidenten, der aufgezeigt hat, was die Konsequenzen sein könnten, wenn man einen solchen konzeptionellen Wechsel ansteuert mittels eines Antrags, der in letzter Minute eingetroffen ist. Wir möchten auch keine Kursänderung vornehmen.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Vielen Dank, dass ich nun auch noch die Haltung der SP-JUSO-PSA-Fraktion hier vertreten kann. In Bezug auf ADT und die Differenz zwischen der BaK und der Regierung unterstützen wir den Vorschlag des Regierungsrats. Bei der Diskussion um meinen Vorschlag wird eine grosse Mehrheit meiner Fraktion meinen Antrag unterstützen. Ich möchte dazu ganz kurz noch etwas sagen. Wenn man einmal die Verträge ausgehandelt hat, dann halten sich die Parteien daran. Wenn ein Frankenbetrag verfügt wird, kann jedoch der Investor sagen, man solle ihm diese Verfügung erst einmal schicken. Wenn es um ein grosses Grundstück mit stattlichen Mehrwerten geht, nimmt man sich einen Anwalt, ficht die Verfügung an und schaut, ob man den Betrag noch etwas drücken kann. Es lohnt sich vielleicht, 20 000–30 000 Franken für einen Anwalt einzusetzen. Die vertraglichen Lösungen sind in diesem Sinne schon etwas gemeindefreundlicher. Verträge kann man übrigens nur abschliessen, wenn dies gesetzlich zugelassen ist. Sonst gibt es eine Verfügung. Da muss man realistisch sein.

Ich möchte nochmal betonen, dass ich nicht einen fundamentalen Systemwechsel vorschlage, sondern eigentlich eine Art «Hybrid-Lösung». Es soll bis zur öffentlichen Planaufgabe die Möglichkeit bestehen, Verträge auszuhandeln. Diese sollen sich nach den Reglementen der Gemeinden richten, was das Volumen der Mehrwertabgeltung betrifft. Wenn es nicht gelingt oder wenn die Gemeinde oder der Landeigentümer oder der Investor nicht einverstanden sind, würde man zur Verfügung greifen. Aber ich gebe zu, dass dieser Vorschlag sehr spät eingereicht wurde. Dies ist wohl seine grösste Schwäche.

Le président. Es gibt keine weiteren Fraktionssprecher. Ich übergebe dem Herrn Regierungsrat das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich muss mich entschieden gegen den Antrag zu Artikel 142d Absatz 1 wehren. Dieser ist nicht spät gekommen, sondern zu spät, nämlich zwei nach zwölf! Es geht darum, das Primat der Verträge aufzunehmen und auf der Rückfallebene Verfügungen zu haben. Wir haben ein

anderes System. Dies ist ein fundamentaler Systemwechsel und diesbezüglich muss ich Grossrat Mentha widersprechen; es ist total neu. Dadurch wird das ganze System gekippt. Wenn Sie hier ja stimmen, können wir unterbrechen und in der Septembersession weiterfahren, weil wir seitens der Verwaltung werden sehen müssen, wie man das Gesamtsystem aufgleisen will. Ich persönlich begreife, dass ein paar Baujuristen das Gefühl haben, es schwämmen ihnen die Felle oder ihre Geschäftsmodelle die Aare hinunter! Ich bin aber überzeugt, dass sie, wenn es um die Verfügungen geht, noch genügend Arbeit damit haben werden, den Gemeinden zu helfen. Wenn ich vorhin das Hohelied der Verträge gehört habe, so wissen wir alle auch, dass Verträge auch gebrochen werden können. Halten Sie am Systemwechsel fest! Schicken Sie den Artikel 142d Absatz 1 entsprechend die Aare hinunter und stimmen Sie hier nein!

Le président. Wir kommen zu den Abstimmungen. Ich versuche Ihnen den Ablauf zu erklären, sodass Sie wissen, worüber wir genau abstimmen. Wir müssen diverse Gegenüberstellungen vornehmen. Bei der ersten Abstimmung geht es darum, dass bei Artikel 142a (nouveau) Absatz 2 der Antrag BaK dem Antrag Regierungsrat gegenübergestellt wird. Wer bei Artikel 142a Absatz 2 dem Antrag BaK den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag Regierungsrat den Vorzug gibt, stimmt nein.

Vote (art. 142a (nouveau), al. 2 : proposition de la CIAT / proposition du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition de la CIAT

Oui	93
Non	51
Abstentions	0

Le président. Der Antrag BaK hat den Vorzug erhalten. Wir genehmigen nun den obsiegenden Antrag.

Wer den Antrag BaK zu Artikel 142a Absatz 2 zustimmt, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 142a (nouveau), al. 2 : proposition de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	140
Non	3
Abstentions	1

Le président. Sie haben diesen Artikel angenommen. Jetzt kommen wir zu Artikel 142a Absatz 3. Hier verläuft es genau gleich. Der Antrag BaK wird dem Antrag Regierungsrat gegenübergestellt. Wer dem Antrag BaK den Vorzug gibt, stimmt ja, wer den Antrag Regierungsrat bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 142a (nouveau), al. 3 : proposition de la CIAT / proposition du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition de la CIAT

Oui	93
Non	49
Abstentions	3

Le président. Dem Antrag BaK wurde der Vorzug gegeben. Nun müssen wir den obsiegenden Antrag genehmigen. Wer Artikel 142a Absatz 3 gemäss dem Antrag BaK zustimmt, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 142a (nouveau), al. 3 : proposition de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	140
Non	0
Abstentions	2

Le président. Sie haben dem Antrag BaK die Zustimmung gegeben. Jetzt kommen wir zu Artikel 142d Absatz 1. Hier wird der gemeinsame Antrag Regierungsrat und BaK dem Antrag Mentha SP gegenübergestellt. Wer dem Antrag Regierungsrat und BaK den Vorzug gibt, stimmt ja, wer den Antrag Mentha/SP bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 142d (nouveau), al. 1 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition Mentha (SP))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui	113
Non	27
Abstentions	6

Le président. Der Antrag Regierungsrat und BaK hat den Vorzug erhalten. Grossrat Mentha, sind Sie damit einverstanden, dass Ihr Antrag betreffend die Übergangsbestimmungen damit obsolet ist? (*Monsieur Mentha acquiesce.*) Dann streiche ich diesen Antrag, was uns eine weitere Abstimmung erspart. Nun müssen wir noch Artikel 142d Absatz 1 in der Variante Regierungsrat und BaK genehmigen. Wer dieser Variante zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 142d (nouveau), al. 1 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	146
Non	0
Abstentions	0

Le président. Sie haben den Antrag Regierungsrat und BaK einstimmig genehmigt. Nun kommen wir zu Artikel 142d (nouveau) Absatz 4. Hier stellen wir den Antrag BaK dem Antrag Regierungsrat gegenüber. Wer dem Antrag BaK den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag Regierungsrat den Vorzug gibt, stimmt nein.

Vote (art. 142a (nouveau), al. 4 : proposition de la CIAT / proposition du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition de la CIAT

Oui	97
Non	47
Abstentions	1

Le président. Sie haben dem Antrag BaK den Vorzug gegeben. Wer den obsiegenden Antrag BaK genehmigen will, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 142a (nouveau), al. 4 : proposition de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 145

Non 0

Abstentions 1

Le président. Sie haben den Antrag BaK einstimmig genehmigt. Betreffend Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen stellen wir den Antrag BaK dem Antrag Regierungsrat gegenüber. Wer dem Antrag BaK den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag Regierungsrat folgt, stimmt nein.

Vote (dispositions transitoires, ch. 2 : proposition de la CIAT / proposition du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition de la CIAT

Oui 100

Non 38

Abstentions 6

Le président. Sie haben den Antrag der BaK befürwortet. Jetzt müssen wir den Antrag BaK zu Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen genehmigen. Wer den Antrag BaK so genehmigt, stimmt ja, wer diesen ablehnt stimmt nein.

Vote (dispositions transitoires, ch. 2 : proposition de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 142

Non 0

Abstentions 0

Le président. Sie haben den Antrag BaK einstimmig genehmigt.

Art. 142, al. 1

Art. 142, al. 1a

Art. 142, al. 2

Art. 142, al. 3

Proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas, Berne)

Les communes fixent la compensation des avantages dus à l'aménagement dans un règlement. Dans la mesure où elles n'ont pas établi de dispositions propres, la perception de la taxe sur la plus-value en cas de classement en zone à bâtir est régie par la présente loi. ~~Le montant de la taxe est calculé comme suit, au moment de son exigibilité: pendant les cinq premières années à compter de l'entrée en force du classement, il correspond à 40 pour cent de la plus-value; dès la sixième année et jusqu'à la dixième année, il correspond à 45 pour cent de la plus-value et, dès la onzième année, à 50 pour cent de la plus-value.~~ le montant de la taxe correspondant à 20 pour cent de la plus-value.

Le président. Wir fahren mit der Debatte zu Artikel 142 und den Absätzen 1, 1a, 2 und 3 weiter. Zuerst möchte ich den Antragstellern der Gruppe BDP das Wort geben. (*Le président de la commission demande au président si l'article 142, alinéa 1 est contesté.*) Danke für den Hinweis, Herr Kommissionspräsident. Zu Artikel 142 Absatz 1 liegt kein anderer Antrag vor. Ist dieser Artikel bestritten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Art. 142, al. 1
Adopté

Le président. Dann kommen wir zu Artikel 142 Absatz 1a, Artikel 142 Absatz 2 sowie Artikel 142 Absatz 3. Dazu liegt ein Antrag der BDP-Gruppe vor. Ich erteile Grossrat Haas das Wort.

Adrian Haas, Berne (PLR). Ich begründe den gemeinsamen Antrag. (*Le président agite sa cloche.*) In diesem geht es eigentlich um die Frage, was geregelt ist, wenn eine Gemeinde kein Reglement zur Regelung der Mehrwertabschöpfung erlässt. Die vorliegende Bestimmung mit 40, 45 und 50 Prozent stammt aus der alten Vorlage. Bei dieser ging man noch davon aus, der Regierungsrat oder der Kanton regle die Mehrwertabschöpfung alleine, ohne dass ein spezielles Gemeindereglement gilt. Wir haben aber beschlossen, dass die Gemeinden Reglemente erlassen sollen. Deshalb wirkt diese Bestimmung in Bezug auf den Inhalt etwas merkwürdig. Ist nämlich bei der Einzonung nichts geregelt, liegt die Mehrwertabgabe bei 40 bzw. 45 und 50 Prozent. Erlassen die Gemeinden selber ein Reglement, beläuft sich die Mehrwertabschöpfung auf 20 Prozent. Es ist merkwürdig, weil es sich quasi um eine Abgabe handelt und diese dann höher ist, wenn man nichts regelt. Eigentlich müsste man sagen, es gebe «äs Bödeli» für jene, die nichts regeln, während jene, die mehr Geld abschöpfen wollen, dies in einem entsprechenden Reglement festhalten sollen. Dies ist eigentlich der Sinn der Sache. Deshalb haben wir den Antrag gestellt, die Mehrwertabgabe sei auf das bundesrechtliche Minimum festzulegen, wenn die Gemeinden nichts regeln, und die Gemeinden sollen es in ihren Reglementen regeln, wenn sie mehr als 20 Prozent wollen. Damit steht ihnen die ganze Bandbreite zwischen 20 und 50 Prozent zur Verfügung. Dieser Antrag ist logisch, und ich bitte Sie deshalb, diesem zuzustimmen.

Le président. Ich erteile das Wort Grossrat Kropf für die Kommission.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Zwei Bemerkungen: Erstens ist bei Artikel 142 Absatz 1a eine vermeintliche Differenz zwischen Kommission und Regierung vorhanden. Sie sehen dies im gemeinsamen Antrag für die zweite Lesung. Darauf möchte ich Sie hinweisen, wobei ich hoffe, dass wir diese Debatte relativ kurz machen können. Es handelt sich nämlich um eine fiktive Differenz. In der Januarsession ging die Mehrwertabgabe zwischen den öffentlichen Händen – also kantonale, Bundes- und kommunale Ebene – vergessen. Bekanntlich war dieser Bereich – zumindest seitens der Kommission – völlig unbestritten. Die Mehrwertabgabe soll nur dann bestehen, wenn es um Mehrwerte geht, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen; in anderen Fällen soll sie nicht bestehen. Dies ging in der ersten Lesung verloren, und wir haben den Hinweis darauf von Seiten der Verwaltung bekommen. Die Kommission hat bei der erneuten Behandlung dieses Bereichs dem Antrag des Regierungsrats zugestimmt. Insofern handelt es sich um eine rein fiktive Differenz. Daher mache ich Ihnen beliebt, dem Antrag der Regierung zuzustimmen, sodass wir diesen Punkt auch geregelt haben.

Wenn ich schon spreche, nehme ich gleich aus Sicht der Kommission Stellung zum Antrag Haas zu Artikel 142 Absatz 3. Im Gegensatz zur Kommission, welche beim Fehlen einer reglementarischen Regelung auf Gemeindeebene eine gestaffelte Ausgestaltung der Mehrwertabgabe vorsieht – also 40 Prozent in den ersten 5 Jahren, anschliessend 45 bzw. 50 Prozent –, will Adrian Haas eine einheitliche Mehrwertabgabe auf dem Minimalsatz von 20 Prozent. Soweit zu den Differenzen zwischen den beiden Anträgen. Der Ihnen von der Kommission vorgeschlagene Absatz 3 von Artikel 142 entspricht telquel einem Formulierungsvorschlag, wie ihn die JGK im Rahmen der verlangten Abklärungen eingebracht hat. Sie wissen ja, dass die JGK jeweils keine Anträge stellen konnte, sondern einfach Formulierungsvorschläge unterbreitete. Allerdings wurde der Formulierungsvorschlag der JGK in der Kommission von einem Bündnis von vier Fraktionen als Antrag eingebracht. In der Folge entsprach die Kommission diesem Antrag einstimmig. In diesem Sinn möchte ich Sie bitten, diesem in der Kommission sehr breit abgestützten Antrag – sowohl zum Zeitpunkt des Einreichens als auch bei der Abstimmung – zuzustimmen und damit die Kommissionsposition zu unterstützen.

Le président. Das Wort ist offen für die Fraktionen.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Wir möchten Sie ersuchen, den Antrag Haas abzulehnen, wobei mir

bewusst ist, dass es sich um einen gemeinsamen Antrag handelt. Ich habe einfach den Antragsteller genannt. Ich weise den Rat darauf hin, dass dieser Antrag dem Rückweisungsantrag zu Ziffer 11 aus der ersten Lesung entspricht. Zu diesem Rückweisungsantrag sagte Adrian Haas damals in der ersten Lesung: «Der neuen Ziffer 11, dem Eventualantrag des Regierungsrats, den Blaise Kropf als Rückfallposition vorgeschlagen hat, wenn eine Gemeinde nichts regelt, würden wir zustimmen.». Anschliessend kam es zur Abstimmung über diesen Rückweisungsantrag. 150 Ratsmitglieder stimmten diesem ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen zu. Ich würde Sie schon bitten, bei dieser Entscheidung aus der ersten Lesung zu bleiben und die gestaffelte Lösung, wie sie der Regierungsrat vorschlägt und wie wir sie in der ersten Lesung für die Rückweisung beschlossen haben, zu übernehmen. Dies, damit die Mehrwertabgeltung, wenn die Gemeinde nichts regeln will – wenn sie es für richtig hält, kann sie etwas anderes festlegen – die Mobilisierungswirkung beim einzuzonenden, auszuzonenden oder umzuzonenden Bauland hat. Gestützt auf die Diskussion während der ersten Lesung lehnen wir den vorliegenden Antrag konsequent ab. Faktisch haben Sie diesen Antrag in der ersten Lesung mit 150 zu 0 Stimmen abgelehnt.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Absatz 1a ist für uns unbestritten und wir nehmen diesen einstimmig an. In Bezug auf Absatz 3 ist unsere Fraktion gespalten. Eine Mehrheit wird den Antrag wahrscheinlich annehmen. Vielleicht wussten nicht mehr alle, wie wir in der ersten Lesung abgestimmt hatten. Insofern ist klar, dass man sagen könnte, wenn eine Gemeinde nichts tut, kann diese bestraft werden, indem sie nur 20 Prozent verlangen kann. Aus diesem Grund sollten die Gemeinden Reglemente erlassen. In diesen wären die Ansätze zu definieren. Dies kann jede Gemeinde für sich tun.

Rita Haudenschild, Spiegel (Les Verts). Zuerst möchte ich mich auch noch zu Artikel 142 Absatz 1a äussern. Für die Grünen ist der Antrag des Regierungsrats gut so, und wir werden diesen einstimmig unterstützen. Zu Absatz 3 und dem Antrag Haas und weitere: Die Grünen unterstützen den Artikel, so wie er vorliegt und bereits in der ersten Lesung vorhanden war. Wir haben den Eindruck, die Staffelung sei eben gut. Eventuell gibt es bei den Gemeinden eine Übergangszeit, bis sie ihre Reglemente erstellt haben. Gerade in dieser Übergangszeit bedarf es eines gewissen Drucks, eine Mehrwertabschöpfung zu machen und dies etwas höher als zu den 20 Prozent nach Bundesrecht. Wir haben den Eindruck, dies sei für Gemeinden, die dies nicht wollen, ein Anreiz, schnell ein Reglement zu erstellen. In Bezug auf dessen Ausgestaltung haben sie auch eine gewisse Flexibilität. Ich möchte Sie bitten, beim Ergebnis der ersten Lesung zu bleiben, indem Sie wiederum so stimmen. Die Grünen haben den Eindruck, der Antrag Haas sei unnötig, zumal die Mehrwertabgabe nach Bundesrecht auf 20 Prozent gesetzt ist. Dies zu wiederholen, ist nicht nötig. Seien Sie so gut und bleiben Sie bei Absatz 3 beim gemeinsamen Antrag für die zweite Lesung!

Le président. Für die FDP-Fraktion hat Grossrat Haas das Wort. – Entschuldigen Sie, es hat einen Wechsel gegeben. Grossrat Saxer hat das Wort.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (PLR). Bei Artikel 142 Absatz 1a ist die Situation etwas eigenartig. Auf unserer Vorlage ist eine klare Differenz zwischen Regierung und Kommission ausgewiesen. Gemäss Auskunft des Kommissionssprechers ist diese jedoch nur auf den ersten Blick vorhanden, denn materiell besteht offenbar keine Differenz. Diese Ausgangslage ist etwas schwierig. Die FDP-Fraktion ist aber sehr froh, ist die Differenz hier ausgewiesen, weil wir seitens der FDP klar den Antrag der Kommission unterstützen. Dieser bedeutet – so, wie er in unserem Papier vorliegt, welches massgebend ist –, dass die Gemeinden, die Kantone und der Bund beim Planungsmehrwertausgleich genau gleich behandelt werden wie andere Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auch. Ich möchte hier darauf hinweisen – und dies scheint mir wichtig –, dass die wichtige Frage, ob alle Grundeigentümer gleich behandelt werden oder eben nicht, in der ersten Lesung keine Sekunde lang diskutiert wurde. Diese Frage scheint mir wichtig. Die FDP hat sich hierzu Gedanken gemacht und beantragt Ihnen, grossen Wert darauf zu legen, die Grundeigentümer gleich zu behandeln, das heisst die öffentlichen Körperschaften nicht zu privilegieren. Weshalb? Ich möchte hier nur die drei wichtigsten Argumente für die Gleichbehandlung ins Feld führen: Man kann die öffentlichen Körperschaften nur dann privilegieren, wenn sie ein Projekt vorlegen, das unmittelbar einem öffentlichen Zweck dient. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, was ist ein öffentlicher Zweck und was ist ein unmittelbarer öffentlicher Zweck? Dies

sind unbestimmte Rechtsbegriffe, welche in der Praxis zu massgeblichen Problemen führen werden. Sie werden zu Differenzen zwischen öffentlichen Körperschaften führen und es wird ein «Gschtürm» geben. Das wollen wir sicher nicht! Ich gebe Ihnen ein Beispiel. Wir haben die Gemeinde X, welche ein Grundstück auf dem Boden der Gemeinde Y hat. Die Gemeinde X will auf diesem Grundstück einen günstigen Wohnungsbau auf genossenschaftlicher Basis realisieren und sagt, es handle sich um einen unmittelbaren öffentlichen Zweck, weshalb sie die Befreiung von der Mehrwertabgabe verlange. Die Gemeinde Y als Standortgemeinde stellt dies hingegen in Abrede und sagt, dies stehe nirgends in ihren Reglementen. Somit besteht ein Dissens zwischen den beiden Gemeinden, wodurch wir einen Stillstand, eine Blockade haben und das Projekt nicht realisiert wird. Zweitens: Soll eine Gemeinde gestützt auf diese Bestimmung auf eine Mehrwertabgabe verzichten müssen, heisst dies im Klartext, dass sie das Projekt der Nachbargemeinde subventioniert; und zwar nicht durch einen bewussten Entscheid, dieses Projekt zu unterstützen, sondern dadurch, dass sie entsprechend auf die Mehrwertabgabe verzichten muss. Dies ist nicht fair. (*Le président demande à l'orateur de conclure.*) Noch der letzte Punkt: Bei Einzonungen entstehen den Standortgemeinden regelmässig namhafte Kosten. Vor diesem Hintergrund ist es nur legitim und fair, dass Standortgemeinden auch Anspruch auf die Mehrwertabgabe haben.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Ich nehme wie immer vorweg, wie sich unsere Fraktion verhalten wird. Bei Artikel 142 Absatz 1a folgen wir dem Antrag der Kommission, wie wir diesen in der Vorlage haben, nämlich Verzicht auf diesen Absatz. Bei Artikel 142 Absatz 3 sind wir für den durch Adrian Haas vertretenen Antrag BDP etc. Zur Begründung: Wenn es effektiv nicht nötig ist, irgendeine Bestimmung in ein Gesetz aufzunehmen, sind wir natürlich eher dafür, darauf zu verzichten. Im Weiteren kann ich noch auf die eben gehörte Begründung von Grossrat Saxer verweisen. Ich brauche nicht alles zu wiederholen. Beim Antrag BDP bezüglich der Regelung der 20 Prozent Mehrwertabgabe, welche zum Tragen kommt, wenn die Gemeinden in ihren Reglementen nichts regeln, ist es sehr sinnvoll, auf die Rückfallebene – auf die bundesrechtliche Minimalanforderung der 20 Prozent – zu gehen. Dies ist nichts als sachlich logisch. Wenn jemand nichts regelt, soll einfach das übergeordnete Recht – hier mit den 20 Prozent – zur Anwendung kommen. Ich bitte Sie, dementsprechend abzustimmen.

Le président. Gibt es weitere Wortmeldungen seitens der Fraktionen? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Somit erteile ich Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich muss widersprechen. Bei Artikel 142 verhält es sich so, dass Bund, Kanton und Gemeinden nur beim Verwaltungsvermögen ausgenommen sind. Das Beispiel von Herrn Grossrat Saxer ist eben falsch. Er hat ein das Finanzvermögen betreffendes Beispiel genannt. Dort ist es so, dass man untereinander keine Befreiung haben soll. Dies, weil das Finanzvermögen nicht gebraucht wird, um als Gemeinwesen eine Aufgabe zu erfüllen. Deshalb soll man entsprechende Mehrwertabschöpfungen bezahlen.

Ich muss ebenfalls Grossrat Guggisberg widersprechen. Wenn die Gemeinden nichts anderes geregelt haben, ist man froh, wenn es einen Bauland-verflüssigenden Effekt gibt, sodass man nicht auf das Minimum minimorum hinuntergehen muss. Dieser Absatz 3 ist subsidiär konzipiert und kommt zur Anwendung, solange die Gemeinde kein Reglement hat und sich anders organisiert. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. Die zeitliche Staffelung des Abgabesatzes macht hier Sinn.

Le président. Wir kommen zu den Abstimmungen. Ich bin der Meinung, dass wir bei Artikel 142 Absatz 1a den Antrag BaK, wonach nichts aufzunehmen ist, dem Antrag Regierungsrat, wonach der Artikel einzubauen ist, gegenüberstellen. Sind Sie mit dieser Gegenüberstellung einverstanden? – Das ist der Fall, dann gehen wir so vor. Wer dem Antrag BaK den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag Regierungsrat den Vorzug gibt, stimmt nein.

Vote (art. 142, al. 1a : proposition de la CIAT / proposition du Conseil-exécutif)

Décision du Grand Conseil :
Adoption de la proposition de la CIAT

Oui	78
Non	63
Abstentions	0

Le président. Sie haben dem Antrag BaK den Vorzug gegeben. Nun genehmigen wir den obsiegenden Antrag. Wer den Antrag BaK annehmen will, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 142, al. 1a : proposition de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	101
Non	35
Abstentions	6

Le président. Sie haben den Antrag BaK angenommen. In der Diskussion betreffend den Artikel 142 Absatz 2 haben wir keine Opposition gehört. Ist dies richtig? – Das ist der Fall.

Art. 142, al.2

Adopté

Le président. Jetzt kommen wir zu Artikel 142 Absatz 3 und stellen den Antrag Regierungsrat/BaK dem Antrag BDP und weitere Gruppierungen gegenüber. Wer dem Antrag Regierungsrat/BaK den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag BDP und andere Parteien den Vorzug gibt, stimmt nein.

Vote (art. 142, al. 3 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas)

Oui	69
Non	70
Abstentions	3

Le président. Es ist fürchterlich, wenn man sieht, wie hochgezählt wird! Sie haben dem Antrag BDP und andere Gruppierungen den Vorzug gegeben. Nun müssen wir den obsiegenden Antrag BDP und andere Gruppierungen noch annehmen. Wer dies tun will, stimmt ja, wer diesen Antrag ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 142, al. 3 : proposition PBD, UDF, PLR, pvl, UDC (Haas))

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	81
Non	55
Abstentions	5

Le président. Sie haben den Antrag BDP und andere Gruppierungen angenommen.

Art. 142a (nouveau), al. 1 et 4

Adoptés

Art. 142b (nouveau)

Adopté

Art. 142c (nouveau), al. 2

Proposition Les Verts (Rüfenacht, Bienne)

En cas de construction ou d'aliénation d'une partie d'un bien-fonds, la taxe est due au prorata si la planification prévoit une réalisation par étape.

Le président. Wir kommen zur Debatte über Artikel 142c. Was diese umfasst, sehen Sie blau markiert in Ihrer Unterlage. Hier liegt ein Antrag der Grünen vor. Ich bitte Grossrätin Rüfenacht sich einzuloggen. Frau Grossrätin Rüfenacht, Sie haben das Wort.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Ich kann mich relativ kurz fassen. Wird nur ein Teil der Fläche überbaut, soll die Mehrwertabschöpfung anteilmässig verfügt und bezahlt werden. Es ist dies, was wir in der ersten Lesung beschlossen haben. Die Grünen sind jedoch der Meinung, die Abgabe müsse im Voraus, das heisst im Rahmen der Planung, festgelegt werden. Dies fordern wir in unserem Antrag. Damit hat die Gemeinde auch die Möglichkeit, die notwendige Infrastruktur, welche neue Überbauungen verursacht, zu planen und zu finanzieren. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Le président. Wünscht der Kommissionssprecher das Wort? – Bitte, Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Wir befinden uns beim Antrag Rüfenacht zu Artikel 142c. Die BaK hat sich relativ ausführlich mit dieser Frage auseinandergesetzt. Man kann sagen, dass das, was heute als Antrag Rüfenacht vorliegt, in der Kommission noch der Formulierungsvorschlag der JGK war. Allerdings sprach sich die Kommission mit 8 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen für den jetzt vorliegenden Antrag aus und lehnte den nun vorliegenden Antrag Rüfenacht gewissermassen ab.

Weshalb brachte der Regierungsrat den Vorschlag, wie er eben jetzt als Antrag vorliegt? Der Regierungsrat begründete, dass angesichts der Notwendigkeit des Kulturlandschutzes und der Baulandmobilisierung einer allfällig missbräuchlichen Salamiaktik bei der Mehrwertabgabe vorgebeugt werden müsse. Dies könne erreicht werden, indem hier das etappierte Vorgehen vorausgesetzt werde, sodass man danach eine anteilmässige Fälligkeit der Mehrwertabgabe durchsetzen könne. Dies komme dann zum Tragen, wenn es von Anfang an vorgesehen sei. Wie erwähnt war die Kommission mehrheitlich der Meinung, diese Ergänzung sei nicht notwendig. In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen und den Antrag Rüfenacht abzulehnen.

Le président. Das Wort ist offen für die Fraktionen.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Ich kann auch einmal den Anfang machen, das ist kein Problem. Zum Antrag Rüfenacht: Wie erwähnt haben wir die Etappierung in der Kommission abgelehnt; diese Variante lag damals vor. Wenn etwas geregelt oder nicht geregelt werden kann, ohne dass dies Auswirkungen hat, sprechen wir uns auch hier wiederum gegen eine Regelung aus. Diese Ergänzung bringt nichts. Denn selbst wenn man ein Projekt etappiert, ist dies für das Gemeinwesen überhaupt keine Garantie, dass so gebaut wird. Eine Etappierung hat keine Rechtsverbindlichkeit, wenn es keinen Investor gibt und kein Geld vorhanden ist, um eine weitere Etappe zu realisieren. In diesem Fall käme es auch nicht zum Bau. Deshalb ist dieser zusätzliche Nebensatz absolut unnötig, weshalb wir den Antrag ablehnen.

Bei Artikel 142c Absatz 3 geht es darum, dass die Kommission diesen Absatz streichen möchte. Die Regierung möchte den Absatz 3 hingegen aufnehmen. Wir sind der Meinung, dass es den Absatz 3 nicht mehr braucht, weil wir vorhin gesagt haben, dass es keine Mehrwertabschöpfung für Material- und Deponiezonen gibt. Hier unterstützen wir den Antrag BaK.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Wir unterstützen diesen Antrag. Zu den Ausführungen meines Vorredners kann ich sagen, dass diese Argumentation natürlich an der Sache vorbeigeht. Der Antrag von Daphné Rüfenacht will verhindern, dass Bauland, welches eigentlich überbaut werden sollte, durch eine in der Planung gar nicht vorgesehene Etappierung schliesslich nur teilweise überbaut wird und die Mehrwertabgeltung nur teilweise bezahlt werden muss. Die Annahme des

Antrags Rüfenacht, welcher dem Vorschlag der JGK und der Haltung der BaK ursprünglich entspricht, stärkt die Innenverdichtung und das Potenzial, welches man bei den Innenverdichtungsarealen erreichen will. Mit dem vorliegenden Antrag können wir besser erreichen, dass das Bauland wirklich verflüssigt wird und verfügbar ist. Vor allem können wir auch Missbräuche besser bekämpfen. Die Mehrwertabgeltung ist eben ein wichtiges Instrument, um die Bautätigkeit in den neugeschaffenen oder aufgezonten Bauzonen auszulösen. Überbaut ein Landeigentümer nach der erfolgten Ein- oder Umzonung einen sehr kleinen Teil und bezahlt auf diesem die Mehrwertabgabe, bleibt aber für den restlichen Teil untätig, dann schaden wir mit einer solchen Bestimmung dem Paradigmenwechsel, den wir anstreben möchten, nämlich der Innenverdichtung.

Grossrätin Rüfenacht schlägt mit diesem Antrag eine sehr gute Massnahme vor. Diese richtet sich gegen das Horten von Bauland und dient der Bekämpfung von Missbräuchen durch Leute, die ihr Land ein- und aufgezont haben wollen, es aber dennoch nicht überbauen wollen. Man soll die Mehrwertabgabe in Etappen bezahlen können, wenn dies von Anfang an so in der Planung vorgesehen ist. Ist dies nicht von Anfang an so vorgesehen, muss die Abgabe entrichtet werden. Ansonsten öffnen wir wieder ein Türchen. Ich habe ohnehin generell das Gefühl, der Paradigmenwechsel misslinge uns, wenn wir in dem Haus, das wir für die Siedlungsentwicklung nach innen bauen, laufend einen Notausgang nach dem anderen einbauen.

Adrian Haas, Berne (PLR). Wir sind eigentlich der Auffassung, der Antrag der BaK genüge. Vielleicht noch zuhanden des Protokolls: Es geht darum, die gesamte Mehrwertabschöpfung nicht bereits bezahlen zu müssen, wenn die Planung vorsieht, dass man beispielsweise anstatt drei- neu sechsstöckig bauen kann. Dies würde heissen, dass man grundsätzlich zuerst bereits bei der Planung bezahlen müsste. Das wollen wir nicht. Wir wollen, dass man bei der Realisierung bezahlt. Etappenweise Realisierung heisst, dass jemand, der vielleicht zuerst zwei Stockwerke zusätzlich baut und in fünf Jahren allenfalls ein drittes Stockwerk, zuerst für zwei Stockwerke bezahlt. Für das dritte Stockwerk bezahlt er bei der Realisierung. So sollte es klar sein. Insofern ist dieser Zusatz nicht unbedingt notwendig. Was heisst denn konkret «in der Planung vorgesehen»? Ist die Etappierung vorgesehen oder nicht, wenn jemand von drei auf sechs Stockwerke erweitern kann? Darüber kann man sich streiten. Aber die Planung sagt eigentlich nichts darüber aus, wann und wie die Realisierung erfolgen soll.

Rita Haudenschild, Spiegel (Les Verts). Die grüne Fraktion unterstützt diesen Zusatz zu Artikel 142c Absatz 2. Wir haben den Eindruck, es sei eine Präzisierung, und ich bitte Sie, diesen Antrag ebenfalls zu unterstützen. Wie von Adrian Haas erwähnt, wurde dieser Artikel 142c nach der ersten Lesung sehr verändert. Für Nicht-Kommissionsmitglieder war es nicht immer einfach zu merken, wo neu was enthalten ist. Jetzt ist wichtig, dass die Mehrwertabgabe dann fällig wird, wenn etwas realisiert wird. Es bereits in der Planung vorzusehen, wenn es eine Etappierung gibt, dient aus unserer Sicht der Klarheit. Deshalb bitte ich Sie, diesen Zusatz zu unterstützen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (PBD). Die BDP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab. Will ein Eigentümer ein Areal überbauen, macht er die Planung vielleicht gesamthaft, hat aber das Geld nicht, um alles auf einmal zu realisieren. In diesem Fall, wenn er beispielsweise nur einen Teil überbauen kann, ist er wahrscheinlich auch nicht in der Lage, die ganze Mehrwertabgabe zu bezahlen. Deshalb sind wir der Meinung, dass dieser Zusatz nicht möglich ist und lehnen ihn einstimmig ab.

Bei Absatz 3 sind wir der Meinung, dass der Einschub aufgenommen werden und das Grundbuchamt den Überblick haben sollte, was in Sachen Mehrwertabgabe läuft. Wird Land veräussert, erfährt nämlich zuerst das Grundbuchamt davon und nicht unbedingt die Gemeinde. Die Gemeinde wüsste wenigstens, wohin sie die Rechnung für die Mehrwertabgabe senden soll.

Le président. Gibt es noch weitere Fraktionsvoten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Ich übergebe das Wort Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Es handelt sich wirklich um eine Präzisierung. Wird eine grosse Überbauung etappiert, erfolgt auch die Mehrwertabschöpfung etappiert. Dies weiss man, wenn man etwas einzonen und realisieren will. Zont jemand ein und will plötzlich etappieren, blockiert er die Gemeindeentwicklung. Zont man Land für 5 Mio. Franken ein und bemerkt dann, dass man beim

Verkauf bei der Bank Minuszinsen erhält, geht höchstens der Preis in die Höhe, wenn man das Land behält und hortet. In diesem Fall erstelle ich einen Schuppen für Gartengeräte und warte auf bessere Zeiten. Entsprechend steigt der Wert meines Landes an. Deshalb bin ich persönlich und ist auch der Regierungsrat froh, wenn Sie diese Präzisierung aufnehmen.

Le président. Wir kommen zur Abstimmung. Bezüglich Artikel 142c Absatz 1 habe ich keine Opposition festgestellt. Ist dies richtig? Oder ist dies bestritten? – Dann ist dieser Artikel genehmigt.

Art. 142c (nouveau), al. 1
Adopté

Le président. Zu Artikel 142c Absatz 2 liegen zwei Anträge vor, welche wir einander gegenüberstellen. Wer dem Antrag Regierungsrat und BaK den Vorzug geben will, stimmt ja, wer dem Antrag der Grünen den Vorzug gibt, stimmt nein.

Vote (art. 142c (nouveau), al. 2 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT / proposition Les Verts (Rüfenacht))

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT

Oui	83
Non	58
Abstentions	1

Le président. Sie haben dem Antrag von Regierung und BaK die Zustimmung gegeben. Nun müssen wir den obsiegenden Antrag genehmigen. Wer den Artikel 142c Absatz 2 gemäss dem Antrag Regierungsrat und BaK genehmigen will, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 142c (nouveau), al. 2 : proposition du Conseil-exécutif et de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	113
Non	27
Abstentions	2

Le président. Sie haben diesen Antrag genehmigt. Zu Artikel 142c (nouveau) Absatz 3 habe ich ebenfalls keine Opposition gehört. Ist dieser Artikel bestritten? – Dies ist nicht der Fall; Wir haben einen neuen Artikel 142d Absätze 2 und 3. Ist dieser bestritten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dieser Artikel ist so genehmigt. Wir kommen zu Artikel 142e (nouveau). Ist dieser bestritten? – Dies ist nicht der Fall.

Art. 142c (nouveau), al. 3, art. 142d (nouveau), al. 2 et 3, art. 142e (nouveau)
Adoptés

Art. 142f (nouveau), al. 1

Proposition Rüegsegger, Riggisberg (UDC)

Le produit de la taxe sur la plus-value résultant d'un classement en zone à bâtir est attribué à raison de 80 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 20 pour cent au canton.

Art. 142f (nouveau), al. 1

Proposition Rüegsegger, Riggisberg (UDC) / Trüssel, Trimstein (pvl) / Riem, Iffwil (PBD)

Le produit de la taxe sur la plus-value résultant d'un classement en zone à bâtir est attribué à raison

de 85 pour cent à la commune responsable de l'aménagement et à raison de 15 pour cent au canton.

Art. 142g (nouveau)

Proposition Rüegsegger, Riggisberg (UDC) / Trüssel, Trimstein (pvl) / Riem, Iffwil (PBD)

Le produit de la taxe sur la plus-value doit être affecté au financement des indemnisations en cas d'expropriation matérielle et à celui d'autres mesures d'aménagement au sens de l'article 3 LAT, notamment de projets d'infrastructures publiques, de projets de revalorisation des sols, de l'étude scientifique d'un site archéologique ou d'un lieu de découverte archéologique au sens de la législation sur la protection du patrimoine ou de l'acquisition de terrain destiné à la construction de logements ou de locaux de travail d'importance cantonale.

Le président. Wir fahren weiter mit der Debatte zu den Artikeln 142f (nouveau) bis 142g (nouveau). Hierzu liegen drei Anträge von Grossrat Rüegsegger vor.

Hans Jörg Rüegsegger, Riggisberg (UDC). Betrachten wir den schweizerischen Gesamtkontext der Raumplanung, ist die Raumplanung als solche nebst dem anderen Ressourceneinsatz eine zentrale Aufgabe und ein wichtiges Instrument für den Kanton Bern. Regierungsrat Neuhaus hat vermehrt – auch während der ersten Lesung sowie im Rahmen der Kommissionssitzungen – gesagt: mehr Geld, keine vom Kanton zu übernehmenden zusätzlichen Leistungen und Aufgaben. Was in der ersten Lesung explizit dem Kanton zugeordnet war, nämlich die Bodenaufwertungssache, wurde auf die zweite Lesung hin zulasten oder zugunsten der Gemeinden geändert. Deshalb erlaube ich mir in diesem Kontext zwei Fragen zu Artikel 142f zu stellen, dies aber im Zusammenhang mit Artikel 142g, welchen wir nicht streichen möchten, denn er wird zur Streichung empfohlen. Es sieht aus, als würde der Richtplan 2030 durch den Bundesrat genehmigt, sodass rund 300 von 350 Gemeinden im Kanton Bern in nächster Zukunft keine Einzonungen mehr tätigen können, allenfalls etwas an Auszonungen.

Ich komme zur ersten Frage, die ich gerne beantwortet erhalten möchte: Wie geht der Kanton mit den Auszonungen um? Wer ist für deren Finanzierung zuständig? Dies ist meine erste Frage. Ich schliesse die zweite gleich an. Ich kann auf Artikel 5 bzw. Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) verweisen, in welchen die Planungsaufgaben durch die betreuenden Behörden beschrieben werden, damit genügend Kulturland erhalten bleibt. Der Regierungsrat wird bestätigen, dass es sich hier um Fruchtfolgeflächen (FFF) und landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) handelt, wie wir diese in der kleinen Revision des BauG – als Kulturland – während der letzten Session im März in anderem Zusammenhang definiert haben. Wie wir alle hier wissen, benötigt der Kanton Bern selber Flächen, um sich auch künftig zu entwickeln. Er benötigt also selber Reserven. Deshalb meine zweite Frage: Welche Anreize sieht der Kanton vor, um künftige Projekte zur Bodenaufwertung attraktiv zu gestalten, damit diese auch ausgeführt werden? Ich habe diese zwei Fragen gestellt, mit der Überlegung, in Abhängigkeit der Antwort die beiden gestellten Anträge zugunsten der bereits diskutierten einfacheren Varianten zurückzuziehen.

Le président. Ich bitte Sie, gleich vorne am Rednerpult zu bleiben. Ich übergebe das Wort Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Herr Grossrat Rüegsegger, ich kämpfe für 70 zu 30, mit 30 Prozent für den Kanton, weil er im Bereich der Raumplanung etwas tun sollte. Die 10 Prozent, welche Sie in der ersten Lesung zugestanden haben, entsprechen dem Geld für die Entschädigung für die Gewinnsteuer. Ansonsten haben wir nichts. Zum Stichwort Auszonungen: Diese sind unnötig; in diesem Sinn braucht es kein Geld. Wir wurden nach der Bodenaufwertung gefragt. Erhält der Kanton nicht mehr Ressourcen, wird er auch nicht tätig. Sie wollen uns die Gewinnsteuer demgemäss abgelden. Wir haben nicht mehr Geld zur Verfügung, um sonst irgendetwas zu tun. Folglich übernehmen wir auch keine neuen Aufgaben. Wird der Prozentsatz erhöht, erhält der Kanton einen entsprechenden Spielraum. Über diesen verfügen wir mit den 10 Prozent nicht. Deshalb werde ich mich im Sinne meines Lieblingsworts «bägguhäärig» gegen jede Aufgabe wehren, wenn ich nicht die Ressourcen dafür erhalte.

Le président. Grossrat Rüeegsegger, wie sind diese Antworten für Sie?

Hans Jörg Rüeegsegger, Riggisberg (UDC). Sie sind nicht unbedingt zufriedenstellend. Wenn wir bei der jetzigen Fassung mit den bestehenden Anträgen bleiben, sind der Kanton und die Gemeinden für eine Spezialfinanzierung verantwortlich. Diese ist in den Artikeln 5 und 3 RPG ziemlich grob umschrieben. Es wäre mir wichtig, dass der Kanton Bern sein Planungsinstrument für die Entwicklung ernst nimmt. Für mich persönlich und für viele Bürgerliche ist eine entsprechende Regelung nicht Sache der Gemeinden. Dies muss überregional geschehen. Deshalb haben wir den Eindruck, diese Aufgabe müsse beim Kanton verbleiben. Es wird zu Auszonungen kommen. Die Frage ist einfach, wer diese finanziert, ob der Kanton oder die einzelne Gemeinde, welche gar kein Geld hat. Für mich besteht hier im Moment eine Lücke und damit bin ich nicht zufrieden. Denn Auszonungen wird es geben, dies ist eine Frage der Zeit.

Le président. Halten Sie Ihre Anträge aufrecht?

Hans Jörg Rüeegsegger, Riggisberg (UDC). In diesem Sinn erhalte ich die Anträge aufrecht.

Le président. Alle drei Anträge?

Hans Jörg Rüeegsegger, Riggisberg (UDC). Ja, ich denke, der Kanton hätte mit der 80-zu-20-Regelung mehr Geld. Wir werden sehen, ob er dies will oder nicht.

Le président. Gut, dann fahren wir mit dem Kommissionssprecher weiter. Grossrat Kropf, bitte.

Blaise Kropf, Berne (Les Verts), président de la CIAT. Gut, ich habe zwar gehofft, es würde etwas einfacher. Insgesamt liegen jetzt vier verschiedene Angebote für die Verteilung der Erträge aus der Mehrwertabgabe vor. Der Regierungsrat möchte ein Splitting mit dem Verhältnis 70 zu 30. Herr Rüeegsegger schlägt 80 zu 20 vor, die Antragsteller Rüeegsegger, Trüssel und Riem bieten 85 zu 15 und die Kommission liegt bei 90 zu 10. Dies sind die verschiedenen Angebote. Vielleicht dennoch ein paar Bemerkungen zur Geschichte. Wie Sie wissen, hatte der Regierungsrat ursprünglich ein Splitting bei Einzonungen von 70 zu 30 Prozent vorgeschlagen. Die BaK schlug im Hinblick auf die erste Lesung eine Aufteilung von 85 zu 15 Prozent vor. Ziffer 10 des Rückweisungsantrags des Grossen Rats forderte jedoch eine Aufteilung von 90 zu 10 Prozent. Diesbezüglich bin ich offen und ehrlich: Dies entspricht dem Auftrag, an welchen sich die BaK auch gehalten hat. Wir hatten – weil keine anderen Anträge vorlagen – keine andere Splitting-Variante, weder 80 zu 20 noch 85 zu 15 zu diskutieren. Insofern gab die BaK der Variante 90 zu 10 gegenüber der Regierungsvariante 70 zu 30 ganz deutlich den Vorzug mit 15 Ja- ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung. Wenn wir hier nicht wieder einen grossen Basar eröffnen wollen, bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie der Kommissionsvariante den Vorzug geben, welche – wie erwähnt – auch der Weichenstellung des Grossen Rats aus der ersten Lesung entspricht.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu Artikel 142f Absatz 2 und zwar deshalb, weil dieser an und für sich nicht bestrittene Artikel einen Zusammenhang mit dem Antrag zu Artikel 142g von Hans Jörg Rüeegsegger aufweist. Die BaK wählte bezüglich des Verwendungszwecks der Erträge aus der Mehrwertabgabe die schlankestmögliche Lösung und hielt fest: «Die Erträge sind nach Massgabe des Bundesrechts zu verwenden.». Dieser Beschluss ermöglichte es der Kommission denn auch, die ausführliche Verwendungsbestimmung, welche bis anhin in Artikel 142g enthalten war, ersatzlos zu streichen. Dies, weil der Verwendungszweck nach Massgabe des Bundesrechts zu verwenden ist. Deshalb kann man sich die detaillierten Ausführungen sparen. Nun schlägt Hans Jörg Rüeegsegger jedoch eine Ergänzung von Artikel 142g vor, was logischerweise nur dann funktioniert, wenn man Artikel 142g effektiv erhält. Angesichts dessen möchte ich Ihnen beliebt machen, die Debatte zu Artikel 142g hier zu führen. Sollte dem neuen Absatz 2 des Artikel 142f zugestimmt werden, muss Artikel 142g in der Konsequenz gestrichen werden, sodass der Antrag Rüeegsegger entfällt. Die BaK konnte den Ergänzungsantrag Rüeegsegger beurteilen und lehnte diesen mit 13 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Zusammenfassend: Bitte stimmen Sie hier den Anträgen der Kommission zu und lehnen Sie die restlichen Anträge ab!

Le président. Wir kommen zu den Fraktionsvoten. Für die grüne Fraktion hat Grossrätin Rüfenacht das Wort.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Les Verts). Ich kann mich sehr kurz fassen. Die Grünen sind bei diesen Anträgen geteilter Meinung. Der eine Teil der Fraktion will dem Kanton 30 Prozent überlassen, der andere nur 10 Prozent. Hingegen sind die Grünen einstimmig gegen den Antrag Rüegegger zu Artikel 142f. Wir haben es vorhin vom Kommissionssprecher gehört: Das Raumplanungsgesetz regelt, wofür die Mehrwertabschöpfung zu verwenden ist. Darüber hinaus wollen wir nichts im Gesetz regeln, ansonsten würde die Liste relativ lang und es müsste alles einzeln aufgezählt werden. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag zu Artikel 142f abzulehnen.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (UDC). Nun sind wir bei Artikel 142f Absatz 1, beim sogenannten Basar-Artikel, angelangt. In der Diskussion in der Fraktion betreffend die Varianten Rüegegger bzw. Rüegegger, Trüssel und Riem mit den 80 zu 20 bzw. den 85 zu 15 Prozent gegenüber dem Antrag BaK mit den 90 zu 10 Prozent hat man sich grossmehrheitlich für die Variante der Kommission – also mit dem Verhältnis 90 zu 10 – ausgesprochen. Dabei bleiben wir. Wenn es um die Variante BaK und die Variante Regierung geht, sind wir noch einstimmiger für die Variante 90 zu 10. Dies versteht sich von selbst.

Ich komme zum Antrag Rüegegger, Trüssel und Riem zu Artikel 142g, in welchem die Verwendung der Mehrwertabgabe für die Projekte zur Bodenaufwertung aufgenommen werden soll. Wir sind der Auffassung, dass wir hier im grössten Agrarkanton unseres Landes leben und es sehr wichtig ist, Bodenaufwertungen vorzunehmen. Diesen möchten wir das nötige Gewicht zukommen lassen und dies im entsprechenden Artikel festschreiben. Die SVP-Fraktion spricht sich grossmehrheitlich mit 1 Gegenstimme für diesen Antrag aus. Ich bitte Sie, diesen entsprechend zu unterstützen.

Le président. Der Antragsteller ist zu mir gekommen. Grossrat Frutiger, warten Sie bitte einen Moment. Vielleicht will der Antragsteller das Verfahren etwas verkürzen.

Hans Jörg Rüegegger, Riggisberg (UDC). Danke. Ich äussere mich nochmals kurz und habe eine Frage an den Regierungsrat bzw. bitte ihn um Bestätigung. In der Kommissionssitzung haben wir von Frau Hunyadi gehört, dass die Erträge der Mehrwertabschöpfung erstens für die Finanzierung von Auszonungen zu verwenden sind, zweitens für übrige Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG. Als übrige Massnahmen der Raumplanung im Sinne von Artikel 3 RPG gilt namentlich auch der Erhalt von genügenden landwirtschaftlichen Flächen. Wir sprachen darüber, was dies für den Kanton Bern in Bezug auf die FFF und die LN bedeutet, nämlich Folgendes: «Man könnte die Bodenaufwertung sogar unter einer Massnahme der Bodenaufwertung gemäss Artikel 3 subsumieren.». Damit wäre es abgedeckt. Es ist nur aufgrund des Rückweisungsantrags aus der ersten Lesung soweit gekommen, dass wir nochmals darüber diskutieren. Sollte der Regierungsrat bestätigen, dass es sich so verhält, bin ich bereit, meine drei Anträge zugunsten eines vereinfachten Verfahrens und Weiterführens der Beratung des BauG zurückzuziehen.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Herr Grossrat Rüegegger, Sie können Ihre Anträge zurückziehen, denn ich kann Ihnen mit einem lauten, deutlichen Ja bestätigen, dass es sich so verhält.

Hans Jörg Rüegegger, Riggisberg (UDC). Danke, ich ziehe meine drei Anträge zurück.

Le président. Alle drei Anträge sind zurückgezogen. Dann kann ich Grossrat Frutiger aus der Rednerliste löschen. (*Hilarité*) Oder möchten Sie sich äussern? – Sie ersparen mir schon nichts in meiner ersten Session! Ich muss also voll bei der Sache sein! Somit sind die Anträge Rüegegger zu den Artikeln 142f und 142g alle zurückgezogen. Das heisst nicht, dass wir nicht doch eine Gegenüberstellung machen müssen. Es liegen jetzt zu Artikel 142f zwei Anträge vor, nämlich jener des Regierungsrats sowie jener der Kommission. Sind Sie mit der Gegenüberstellung einverstanden? – Das ist der Fall, dann gehen wir so vor. (*Le président agite sa cloche.*) Wer bei Artikel 142f dem Antrag Regierungsrat die Zustimmung geben will, stimmt ja, wer den Antrag BaK bevorzugt, stimmt nein.

Vote (art. 142f (nouveau) : proposition du Conseil-exécutif / proposition de la CIAT

Décision du Grand Conseil :

Adoption de la proposition de la CIAT

Oui 15

Non 121

Abstentions 1

Le président. Sie haben dem Antrag der BaK den Vorzug gegeben. Nun müssen wir den obsiegenden Antrag BaK noch genehmigen. Wer der Genehmigung des Kommissionsantrags zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Vote (art. 142f (nouveau) : proposition de la CIAT)

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui 138

Non 0

Abstentions 1

Le président. Sie haben den Antrag der BaK genehmigt. Nun müssen wir noch die Artikel 142f Absatz 2 und 3 genehmigen. Ist dies bestritten? – Das ist nicht der Fall. Ist die Streichung von Artikel 142g bestritten? – Das ist nicht der Fall, somit ist dies genehmigt.

Art. 142f (nouveau), al. 2 et 3

Adoptés

Art. 142g (nouveau)

(Biffer.)

Adopté

Le président. Besten Dank für das Mitdenken und die Unterstützung. Nun erteile ich das Wort dem Regierungsrat; er möchte einen Antrag stellen.

Christoph Neuhaus, directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Ich muss Ihnen für die Mittagspause eine Aufgabe betreffend Artikel 142 mitgeben. Sie haben beschlossen, dass es für jeden Planungsmehrwert der öffentlichen Hand eine Mehrwertabschöpfung gibt. Als Gemeindedirektor muss ich Ihnen dies auf den Weg mitgeben, weil ich sehe, dass die Gemeinden auf die Barrikaden gehen werden. Es ist glasklar: Die Mehrwertabschöpfung erfolgt, ungeachtet ob es sich um Finanz- oder Verwaltungsvermögen handelt. Der Regierungsrat wollte Ihnen eine andere Variante mit auf den Weg geben, aber Sie haben anders entschieden. Etwas überrascht hat mich, dass der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) nicht «auf die Bäume geht». Ich habe mich nämlich kurz mit Thomas Rufener besprochen, und er hat mir gesagt, es handle sich um einige wenige Fälle. Diese werden jedoch zu Streit führen. Nehmen Sie diese Fragestellung bitte in die Mittagspause mit und überlegen Sie sich, ob Sie wirklich wollen, dass die öffentliche Hand – vor allem auch auf dem Verwaltungsvermögen – Mehrwertabschöpfung abgeben muss und zwar der Kanton den Gemeinden, die Gemeinden den Kantonen sowie die Gemeinden untereinander. Der Streit ist vorprogrammiert. Somit habe ich darauf hingewiesen. Es wäre also sinnvoll, ein Rückkommen zu machen. Aber dies liegt in Ihrer Verantwortung.

Le président. Gestützt auf Artikel 97 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) darf der Regierungsrat ein Rückkommen beantragen. Der Grosse Rat kann darüber abstimmen. Artikel 97 Absatz 2 GO besagt «ohne weitere Diskussion». Ich bitte Sie, zuzuhören. Dies ist wirklich wichtig! Es liegt ein Antrag des Regierungsrats vor, auf Artikel 142 Absatz 1a zurückzukommen. Wir haben die Begründung gehört. Gemäss GO führen wir die Abstimmung ohne Diskussion durch. Wird der Rückkommensantrag angenommen, behandeln wir Artikel 142 Absatz 1a am Nachmittag nochmals.

Wir stimmen über den Rückkommensantrag des Regierungsrats ab. Sind Sie damit einverstanden, diese Abstimmung jetzt durchzuführen? – Sie sind nicht damit einverstanden? Wir stimmen nur über das Verfahren, nicht aber über den Inhalt ab. – Einen Moment bitte. Grossrat Marti, ich erteile Ihnen das Wort.

Willy Marti, Kallnach (UDC). Ich bin durchaus der Meinung, dass ein Rückkommen möglich ist. Ich bin aber ebenfalls der Meinung, dass uns Regierungsrat Neuhaus eine Denkaufgabe für die Mittagspause mitgeben wollte. Wir wollen also über den Mittag denken und danach diskutieren. Den Rückkommensantrag können wir auch am Nachmittag diskutieren.

Le président. Ich beschliesse in meiner Funktion, dass wir um 13.30 Uhr pünktlich über den Rückkommensantrag abstimmen. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 11 heures 43.

Les rédactrices :

Sara Ferraro (d)

Eva Schmid (d)